

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens

Stadelmann, Rudolph

Leipzig, 1878

Domanium.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554

Domanium.

a. Pachtwesen.

Ueber den Flächengehalt der Staats-Domänen und der Königlichen Schatullgüter zur Zeit des Regierungsantritts Friedrich Wilhelm's I. liegen hinreichend sichere Zahlen nicht vor. Erst während seiner Regierungszeit wurden auf seine Anordnung genauere Vermessungen vorgenommen, die aber nicht zu völligem Abschluss gediehen. Sodann fanden in diesem und Zeitraum stete Veränderungen in der Zahl wie im Umfang der Domänen dadurch statt, dass der König jede sich darbietende Gelegenheit benutzte, den Domänenbesitz zu vermehren und die einzelnen Domänenämter abzurunden durch Zukauf von Gutscomplexen und passend gelegenen Grundstücken. Insbesondere war er fortdauernd bemüht, die kleineren Domänen-Aemter soweit zu vergrößern, dass sie wenigstens je 5000 Thl. jährlichen Reinertrag gewährten. Nach einer in den Acten enthaltenen Angabe, die aber einen unzweifelhaft amtlichen Charakter nicht trägt, war um das Jahr 1737 innerhalb der einzelnen Landestheile folgender Bestand an Domänenämtern und Vorwerken vorhanden: In Ostpreussen 86, Pommern 20, Kurmark (mit Neumark und Altmark) 66, Herzogthum Magdeburg 37, Fürstenthum Halberstadt 23, im Mansfeld'schen 16, Grafschaft Hohenstein 4, Herzogthum Cleve 59, Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg 9, Grafschaft Mark 10. Zusammen 330. Am ausgedehntesten war der Domänenbesitz in Ostpreussen¹⁾; dem folgt die Kurmark, demnächst Pommern, Magdeburg, Halberstadt

1) Schmoller »Die Epochen der preussischen Finanzpolitik«, im »Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich«, Hft. 1. S. 71) theilt darüber Folgendes mit: »In Ostpreussen umfasste (zur Zeit Friedrich Wilhelm's I.) der fiscalische Besitz ein Drittel bis zur Hälfte des Landes (1648 schon 48,354 von etwa 120,000 Hufen). Im Jahr 1808 berechnete der Minister von Schrötter den Werth der Domänen in Ostpreussen und Lithauen auf 15²/₃ Millionen, Geh. Rath v. Borgstedt die in Pommern und der Neumark auf 16—17 Millionen; die in der Kurmark waren im Juni 1807 auf 11,9 Millionen Thaler berechnet, während die kurmärkischen Rittergüter 15,590,000 Thaler werth sein sollten«. — Es ist anzunehmen, dass bei den Zahlen über Ostpreussen die Königl. Forsten mit einbegriffen sind. Im Jahre 1805 stellte L. Krug »Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates« S. 341 Berechnungen auf, nach welchen für Ostpreussen auf die Domänen entfielen 452,817 Magdeb. Morgen (auf die Königl. Forsten 1,968,154 M. M.), auf Pommern 138,390 M., Kurmark und Neumark 283,360 M., Magdeburg 88,281 M., Halberstadt 71,108 M. — Hier würden denn also die seit dem Ableben Fr. Wilh.'s I. eingetretenen Flächenveränderungen in Berücksichtigung zu ziehen sein.

und dann die übrigen Landestheile. — Im Ganzen dürfte es sich um eine Gesamtfläche von Domainen, die königlichen Forsten ausgeschlossen von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Magdeb. Morgen gehandelt haben.

Jedenfalls war das Wie der Verwaltung und Bewirthschaftung der Domainen ein Gegenstand grössten Belanges für den Staat, insbesondere für die Staatsfinanzen, sowie — die Domainen als vorbildliche Beispiele des Wirthschaftsbetriebs betrachtet — für die Landescultur.

So fasste denn auch der König die Domainenfrage auf. Schon unmittelbar nach seinem Regierungsantritte begann er mit jenen grossen Reformen, die ihn bis zu seinem Ableben ununterbrochen beschäftigten und denen er sich mit seinem ganzen Scharfsinn, seiner zähen Energie und seinem seltenen ökonomischen Talent hingab.

Eine zunächst zu überwindende grosse Schwierigkeit trat dem Könige entgegen in jener Verwirrung der Besitzverhältnisse an den Domainen, die von der vorhergegangenen Verwaltung namentlich in Folge der Erbpachtoperationen zurückgelassen war. Ein Theil der Domainen war verpfändet, ein anderer Theil in Erbpacht geblieben, bei einem weiteren Theile schwebten noch die Verhandlungen über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgeschlossenen Erbpachtcontracte. Der König, welcher schon als Kronprinz offen gegen die verhängnissvolle Vererbpachtung aufgetreten war und zu deren Einstellung beigetragen hatte, machte der Verwickelung ein schnelles Ende. Schon wenige Monate nach seinem Regierungsantritt erliess er das »Edict von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainengüter« (vom 13. August 1713), in welchem, gestützt auf die Grundgesetze seines Hauses, die Unveräusserlichkeit angeerbten Besitzes und so auch der Domainen erklärt wurde. Nach Maassgabe dieses Edicts und eines Rechtsspruches der Juristenfacultät zu Halle erklärte er die in der vorhergegangenen Regierungsperiode vorgenommene Vererbpachtung für eine »species alienationis«, daher für null und nichtig; die gezahlten Erbstandsgelder sollten zurückgezahlt, überall die Zeitpacht wieder hergestellt werden ¹⁾.

Bisher hatten in Preussen neben den Kammergütern noch Schatullgüter als ein Privateigenthum des Fürstenhauses bestanden. Es war

1) Die Acten enthalten zahlreiche Nachweise der Energie, mit welcher der König den Gegenstand verfolgte; wie denn auch die Rügen nicht fehlen für diejenigen Behörden oder Beamte, die nach Ansicht des Königs bei Abschliessung der Erbpachtcontracte Versehen begangen hatten. Dem Generalfinanzdirectorium schreibt der König eigenhändig: »*Ich sage noch und gebe mein Parol, in alles wo ich (in den Erbpachtcontracten) lüdiret bin worden, pardoniren; hiermit soll Finantz-Directorium und Camern aber alles redressiren, alles in Zeitpacht setzen, die Erbstands Gelder will auf ein Bret zahlen ergo die Aemter neu verpachten; ist mein wahrer Wille und intention und parol.*«

bedeutungsvoll, dass der König in demselben vorhin genannten Edict, welches die Nullitätserklärung der vorangegangenen Vererbpachtungen bedingte und damit der weiteren Folge nach die Inhaber von Erbpachtungen zur Beugung ihres Privatinteresses unter das des Staates nöthigte, — auch den bisherigen Unterschied zwischen den Domainen und den Schatullgütern aufhob, letzteren »die Natur und Eigenschaft rechter Domanial- und Cammergüter« beilegte, und damit die Unterordnung des Privatinteresses auch des Fürstenhauses unter das des Staates, und sein, des Königs, völliges Aufgehen in die öffentliche Pflicht aussprach ¹⁾.

In weiterer Folge war nun der König vor Allem bemüht, die Domanenschulden abzutragen, die verpfändeten Aemter und Amtspertinenzien durch Auslösung zu befreien.

Zu den ersten Schritten für die Herstellung einer zweckmässigen Organisation und Verwaltung des Domaniums gehörte ferner die vom Könige unmittelbar nach seiner Thronbesteigung verordnete Einrichtung des »General-Finanz-Directoriums«. Es war dieses Collegium eine weitere Entwicklung des im Jahre 1698 gegründeten Instituts der Oberdirection der Domainen; wie es dann im weiteren Verlaufe aufging in dem General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium. Die Gesamtaufgabe des Collegiums bestand darin: »alle zum Civilstaat gehörigen Revenuen respiciren zu lassen«. In einem unter dem 27. März 1713 erlassenen Reglement ordnet der König den Geschäftsbetrieb des Collegiums bis zu den detaillirtesten Bestimmungen hin.

Die im Principe ausgesprochene allgemeine Einführung der Zeitpacht oder vielmehr die demgemässe Umwandlung der Erbpacht da wo sie noch bestand, erforderte in ihrer Verwirklichung vielfache Verhandlungen und eine Reihe von Jahren. Thatsächlich wurde die Härte der Maassregel namentlich für Solche, welche schon längere Zeit im Erbpachtverhältniss gestanden und nach demselben ihre Existenz eingerichtet hatten, dadurch gemildert, dass ihnen der Uebertritt in das Zeitpachtverhältniss thunlichst erleichtert wurde. In der That über-

1) »Indem Friedrich Wilhelm die Abscheidung der Schatullgüter aufhob, indem er ihnen, wie allen künftigen Erwerbungen, die Eigenschaft rechter Domainen- und Kammergüter beilegte und sie der Krone incorporirte, gab er dem Träger der Krone eine Stellung völlig neuer Art. Hier, und hier zuerst wurde das feudale Gemenge privaten und öffentlichen Rechts, aus dem sich die Zwitterstellung namentlich der deutschen Fürstenhäuser entwickelt hatte, durchschnitten; hier, und hier zuerst erhob sich ein Fürstenhaus zu der ganzen Höhe seiner öffentlichen Pflicht. Es ist bezeichnend, dass dieser König ausdrücklich zur freien Disposition für sich selbst nur 52,000 Thlr. anwies; alles Andere war etatsmässig festgestellt«. (Droysen, Geschichte d. preuss. Politik, IV. 2 Abth. Bd. 1. S. 21).

nahmen denn auch die meisten Erbpächter die bisher von ihnen bewirthschafteten Aemter in Zeitpacht. Sie erhielten dann die von ihnen bei Uebernahme der Erbpacht gezahlten Erbstands-Inventarien, Kauf- und Cautionsgelder zurück; dies allerdings erst dann, wenn sie für die Pachtung anderweite hinlängliche Caution gestellt hatten. Die vorgenannten, von den Erbpächtern eingezahlten Erbstands-Gelder zc. hatten den Betrag von zusammen 900,000 bis 1 Million Thaler erreicht, der unter der vorhergegangenen Regierung theils zur Einlösung verpfändet gewesener Domainenstücke, theils aber auch zu anderen Zwecken verwendet worden war und nun eine Schuld der Domainen bildete. Der König war besorgt, die Domainen von dieser Belastung zu befreien und wurden namentlich die Provinzialcassen hierzu angewiesen.

Im Jahre 1716 ergab eine vom Könige angeordnete Untersuchung über den Fortschritt der Reform folgenden Stand der Sache. In Pommern waren noch in Erbpacht: im Amte Colbatz die Vorwerke Garden, Wittstock, Jeseritz und Glien; im Amte Naugardten das Vorwerk Lanckawel. Es wurde von dort berichtet, dass der Vortheil der Zeitpacht zunehmend zu Tage trete. In der Kurmark waren bereits über 120 vererbpachtet gewesene Vorwerke resp. Domainenstücke mit gutem Erfolg in Zeitpacht übergeführt worden. Im Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt hatte, da die meisten Erbpächter bemittelt waren und bereitwillig auf die Zeitpacht eingingen, die Umwandlung guten Fortgang genommen. Im Fürstenthum Minden war bereits im Jahre 1711 die Erbpacht der Domainenstücke und Amtspertinenzien in Zeitpacht umgewandelt worden. In Ostpreussen waren die Vererbpachtungen schon unter der vorhergegangenen Regierung, mit Ausnahme nur noch einiger weniger Fälle, in Zeitpacht umgewandelt. Wie denn überhaupt daran zu erinnern ist, dass Friedrich I. bereits mit der Aufhebung der Erbpacht begonnen hatte, während sich allerdings die Maassregeln Friedrich Wilhelm's von den vorhergegangenen dadurch unterscheiden, dass die Aufhebung mit aller Bestimmtheit als eine durchgängige Regel festgestellt und energisch durchgeführt wurde. Nur eine Ausnahme dieser Regel bestand noch, und zwar darin, dass in Fällen, wo es besonders vortheilhaft erschien, einzelne Pertinenzien von Aemtern, namentlich Mühlen bis auf Weiteres in Erbpacht verbleiben durften, und zwar, weil dies bei den beträchtlichen Bau- und Erhaltungskosten, welche die Mühlen verursachten, dem fiscalischen Interesse dienlich erachtet wurde. Im Uebrigen war im Jahre 1718 die Umwandlung so weit vorgeschritten, dass nur noch in der Kurmark, im Mageburgischen, in Ostpreussen, Cleve, Mark und Geldern, Reste der Erbpacht von Domainen und Domainenstücken vorhanden waren.

Des Königs Hand ist innerhalb der Entwicklungen dieser Angelegenheit überall sichtbar; insbesondere prüft er die neuen Contracte über die Zeitpachtungen, deren schliessliche eigenhändige Vollziehung er sich vorbehält.

Ueber die Methoden, die Grund- und Specialbestimmungen der Pachtverträge werden eingehendste Verhandlungen gepflogen. Es erfahren diese Bestimmungen verschiedene Wandlungen, bevor sie zu dauernderem Bestande gelangen. — Im Jahre 1717—1718 finden sich namentlich folgende Bestimmungen der Pachtverträge fixirt¹⁾.

1. Die Pächter mussten, nach einer von dem Könige erlassenen Bestimmung, nicht allein mindestens den Betrag einer Viertel-Jahres-Pacht als Caution im Voraus erlegen, sondern, ebenfalls gemäss einer von dem Könige unter dem 15. October 1718 verfügten Zusatz-Bestimmung, auch noch wegen der mit der Domainenpacht verbundenen Vereinnahmung fixer Gefälle, sowie wegen der mitübernommenen Inventarien besondere Caution und Sicherheit stellen.

2. Den Kammer-Beamten ist (im Gegensatz zu früheren Concessionen) nicht gestattet, Königliche Domainen in Pacht zu übernehmen, ausser nur in Lithauen, wo ein Mangel an Pächtern ist.

3. Die Pächter sind zu pünktlichster Abführung der Pachtgelder verpflichtet. In bestimmten Fällen können zwar die Amtskammern einige Fristung gewähren, dies jedoch auf ihre Gefahr; am Schlusse des Jahres darf kein Rest bleiben, sondern »es muss Se. Königliche Majestät die völlige Pacht richtig erhalten«.

4. Die Aemter sind wenigstens alle drei Jahre von dem Präsidenten der zuständigen Amtskammer zu besichtigen und dabei die Amtswirtschaften genau zu untersuchen.

5. Wo zur Cultur geeignete »Oerter« noch nicht urbar gemacht sind, soll dies geschehen. Diesen Zuwachs an Land benutzt der Pächter im ersten Jahre unentgeltlich, im anderen Jahre gegen ein geringes, im dritten gegen ein grösseres und in den folgenden Jahren um ein höher steigendes, endlich um ein der Nutzung angemessenes Pachtgeld.

6. Es ist auf Herstellung richtigerer, nach Güte der Aecker und deren Hufenzahl bemessener Pachtanschläge zu sehen. Alle neuen Verpachtungen von Aemtern oder Vorwerken sollen auf dem Wege der öffentlichen Licitation bewirkt werden und ist dabei auf Erhöhung des Pachtquantums abzuzielen.

1) Es sind hier, soweit die Acten hinreichende Auskunft nicht gewährten, benutzt die aus sicheren Quellen geschöpften und überhaupt zuverlässigen »Historisch-politisch-statistisch-und militairischen Beiträge, die Königlich Preussischen und benachbarten Staaten betreffend«. Berlin 1784.

7. Die Pächter sollen für die Conservation der (Amts-) Unterthanen alle nur mögliche Sorge tragen und bei entstehenden Unglücksfällen ihnen billigmässige Remission angedeihen lassen.

8. Ueberall wo es nur angeht, sollen die (Amts-) Unterthanen an Stelle der Naturaldienste in Dienstgeld gesetzt und sollen die Vorwerke mit eigenem Gespann bearbeitet werden.

In Bezug auf die Punkte 6 und 8 weichen die Verfahrungsweisen je nach den einzelnen Provinzen von einander ab. In einigen Provinzen waren die Pachtanschläge weniger nach der Hufenzahl als nach der Aussaat bemessen worden. In anderen hatte man zwar Anschläge gefertigt, sie aber bei den Verpachtungen wenig berücksichtigt und sich auf die Wirkung der mit dem Zuschlag auf Meistgebot verbundenen gegenseitigen Steigerung der Reflectanten verlassen ¹⁾. In Hinterpommern gründete man die Anschläge auf die Aussagen eidlich abgehörter Zeugen über die Bonität des Ackers. Die für die Erleichterung der Lage der Amtsunterthanen so wichtige Umwandlung der Naturaldienste in Dienstgeld war nur an wenigen Orten bewirkt worden. In der Kurmark wollten Pächter auf die Vorwerke ohne Naturaldienste bei der Licitation überhaupt nicht bieten. In Ostpreussen stützte man sich auf die für Bestellung und Ernte kurz bemessene Zeit, indem da ohne eine grosse Anzahl dienstpflichtiger Scharwerker nicht zu wirthschaften sei. Sodann erfordere das eigene Angespann auf dem Hofe nebst den dazu erforderlichen Inventarienstücken Capitalien und Ausgaben, welche durch das Dienstgeld nicht gedeckt werden könnten, zumal die Unterthanen dasselbe, wie es auch bei anderen Abgaben geschehe, nicht prompt entrichten würden. In Pommern berief man sich darauf, dass »zum Debit des Kornes die Verführung desselben auf 8—10 Meilen nur durch die Dienste der Bauern bewirkt werden könne«. Im Fürstenthum Halberstadt standen an einigen Orten die Unterthanen in Dienstgeld, in allen Aemtern aber — wurde angegeben — lasse sich das nicht durchsetzen. Den Pächtern ständen namentlich für die Bestell- und Erntezeit und für die weiten Wege nach den Absatzorten nicht Gespanne genug zu Gebote. Auch würden sich nicht wenige solcher Unterthanen selbst die Einführung des Dienstgeldes verbitten, welchen Gelegenheit fehle, das Dienstgeld zu verdienen und die doch ohnehin ihres Ackerbaues wegen Pferde halten müssten. Sodann: seien die Pächter genöthigt, alles zu den wirthschaftlichen Arbeiten erforderliche Spannvieh selbst zu halten, so müssten zu diesem Behufe vorher auf allen Aemtern mehr Stallungen gebaut werden; welches viele Kosten zu Lasten des Königs verursachen würde.

1) In Geldern geschahen die Verpachtungen allesammt durch öffentliche Licitation und gerichtlich, »mit brennender Kerze«.

Auf Punkt 5 bezieht sich eine in diese Zeit fallende, so mit der Domainenverwaltung in Verbindung stehende wie für die Landescultur wichtige Verordnung des Königs: die Combination des Forstwesens und der Forstämter mit den Amtskammern. Von der bis dahin gesondert bestehenden Verwaltung der Forsten waren die zu letzteren gehörenden Ackerländereien wenig beachtet, »sie mochten auch noch so wüste und leer liegen, so liess man sie dergestalt liegen und bekümmerte sich Niemand weiter darum, wenn sie nicht etwa von den Forst- und Jagd-Bedienten selbst genutzt wurden«. Aber auch die Bewirthschaftung der Forsten selbst war eine sehr mangelhafte. »Man sah nur darauf, dass nicht ganz in's Wilde hineingewirthschaftet, besonders aber, dass der Wildstand gepflegt wurde«. Der König verband nun dieses gesondert und mangelhaft arbeitende Glied der Verwaltung mit dem geordneten Organismus der Gesamtverwaltung und setzte es dadurch in bessere Wechselwirkung mit den übrigen wirthschaftlichen Interessen des Landes. Eine an sämtliche Ober-Forstmeister und Jägermeister des Landes gerichtete Königliche Ordre vom 10. März 1717 befiehlt denselben, sich bei allen Versammlungen der Amtskammern — in welchen ihnen nebst den Präsidenten Votum et Sessionem zugesprochen sei — mit einzufinden und sich der Kammersachen gehörig mit anzunehmen. Wegen der Geschäfte der Kammer sei ihnen die gleiche Verantwortlichkeit auferlegt, wie dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Kammern. In Forst-, Jagd- und Grenzsachen dürften sie künftig nichts für sich allein thun, sondern müssten dieselben in versammelter Kammer vornehmen. In Fällen mangelnder Einigung mit der Kammer sollten sie »unter Beifügung solider Raisons« an den König berichten; der dann den Bericht auch der Kammer einfordern und darauf entscheiden werde. Es wird diese Verordnung weiterhin eingeschärft in einer, an die gleichen Adressen gerichteten Cabinetsordre vom 20. März desselben Jahres. »Wir befehlen euch nochmals alles Ernstes«, heisst es dort, »euch wenigstens alle Woche zweimal, wenn ihr nicht entweder wegen der Holzmärkte verreiset, oder sonsten wegen Krankheit verhindert seid, in der Ambts-Cammer einzufinden; widrigenfalls aber, so oft ihr eine Woche versümet, sollet ihr jedesmal 10 Ducaten Straffe zu Unserer General-Straff-Casse einsenden«.

Für die Bodencultur und insbesondere die Verbesserung der Domainen hatte diese Maassregel die Folge, dass nunmehr eine Menge wüstliegender oder ganz mangelhaft benutzter Flächen zu den Aemtern geschlagen und damit in geregelte wirthschaftliche Benutzung gesetzt wurden; während die Forstbeamten selbst sich mehr auf die eigentlichen Aufgaben ihres Amtes beschränken, also darin Besseres leisten konnten.

Der König hatte angeordnet, dass am Schlusse jedes Jahres unmittelbar an ihn wie an das Generalfinanzdirectorium Bericht erstattet werden solle über die stattgefundene Vermehrung und Verbesserung der Aemter wie über den Stand der Einkünfte derselben. Für das Jahr 1717 erweisen diese Berichte eine Erhöhung der Rente um zusammen 33,516 Thlr. 15 Gr. 7 Pf.; worunter allerdings der Ertrag einiger neuangekauften und zu den Domainen geschlagenen Güter mit einbegriffen war.

Es fällt ferner in diese Zeitperiode die Anordnung des Königs, sämtliche Aemter und Vorwerke (neu) zu vermessen, resp. die Vermessung da auszuführen, wo sie noch nicht geschehen war.

Der König war insbesondere unzufrieden mit den Pachtverhältnissen und dem Ertrage der Magdeburgischen Aemter und fand namentlich die Pachtsummen im Verhältniss zu dem vorherrschend guten Boden dieses Districts und gegenüber den Pachtsummen anderer Provinzen mit geringerem Boden zu niedrig. Die Magdeburgische Kammer wird zu eingehender Verantwortung aufgefordert. Letztere befriedigt indessen den König nicht und Minister v. Görne, dem der König in allen solchen Angelegenheiten besonderes Vertrauen schenkte, erhält im September 1718 das Commissorium, in Gemeinschaft mit dem Kammerpräsidenten v. Hacke die Verhältnisse der Magdeburgischen Aemter an Ort und Stelle gründlich zu untersuchen ¹⁾.

1) Es datirt aus jener Zeit, und zwar vom 7. September 1718, folgendes an das Generalfinanzdirectorium gerichtete eigenhändige Marginale des Königs: »Das Amt Wusterhausen und Teupitz giebet jährlich 14,000 Thlr., ist eitel Sand und miserabler Acker, und seyn die 14,000 Thlr. ohne die Forst, Jagt; das Holtz und Theer Verkauf thut 2000 Thlr. frey Geld; ergo das gantze Amt 15,500 Thlr. frey Geld; Castellans, Priester, Contrib. Jägers, Gardenir, kleine Jagt depensen, remissen zu machen noch alles a part, ergo das ich es wohl, alles zu Geld geschlagen, zu 17,000 Thlr. rechnen kan; ist das nit sehr viel und die Pächters gewis nit zu klagen haben wegen das sie solten zu hoch gesetzet seyn, sie sind sehr leidlich gesetzet. Das General Finanz Directorium ist bekant was das Magdeb. land vor ein treffl. Boden hat, absonderlich wo das Amt Giebichenstein liegt, was das vor ein gros Amt ist, was das vor grosse Gerichte, regalien, Brauereyen, Müllen hat, und dieses grosse schöne kostbahre Amt, da ein Dorf besser als 10 Wusterhausensche ist und wohl 70 Dürfer sonder Stette (Städte) hat und das grose Amt an Ambts revenuen kaum 30,000 Thlr. frey Geld bringet, ergo bin ich das Jahr mehr als 15,000 ja 20,000 Thlr. lüdiret; sollen recht gründlich alles examiniren, die Anschläge rechtschaffen machen und den Herren Lohsen (den dermaligen Pächter) brav löhsen lassen, oder will er nit neu licitiren lassen, und ein quere d' allemagne machen wegen falsche Müntze, das Amt auf 40,000 Thlr. frey Geld setzen; ich bin mit Herr Moldenhauer nit d'accord das die Magdeburgischen Aemter recht verpacht seyn . . . sie sollen ein inquisition gen. anstellen, nit gegen die Cammer, dan ich die Leute nit strafen will, sondern sollen nur redressiren und die Aemter die Hufe die zu 30 Thlr. seyn, zu 40 Thlr. und weiter setzen nach bonität des Landes, die Müllen erhöhen das der gang zu 80 Thlr. à 90 Thlr. Pacht geben, was Erbstands Geld ich noch

Schon die ersten Berichte Görne's an den König sprechen aus, dass nach seiner Untersuchung die Pachtsummen wenigstens der meisten der Magdeburger Aemter höher gesetzt werden könnten; so zwar, dass im Ganzen ein Mehr von etwa 50,000 Thlr. erreichbar erscheine. Aber auch die fixen Gefälle aus den Amtsdörfern im Magdeburgischen seien zu niedrig. »Es ist nicht zu glauben, wie wenig Ew. Majestät Domainencasse von den vielen und meist wohlconditionirten Unterthanen zieht; welches grossen Theils daher rührt, dass sehr viele (Bauer-) Güter auf Erbzins von einigen Groschen stehen, und gleichwohl solches Gut für 2000 Thlr. und mehr verkauft wird«. Ein Hauptmangel liege in dem Verfahren der Unterthanen, ihre Höfe zu zerstückeln, Aecker und Wiesen davon an adeliche Unterthanen zu verkaufen, indess ihnen die auf den Gütern haftenden onera an Steuern, Einquartirung und dergl. verblieben; wodurch sie dann leistungsunfähig würden. Es sei rätlich, ein Edict zu erlassen, dass alle Höfe redintegriert werden und die geschehenen Veräusserungen aufgehoben sein sollen¹⁾.

Das von der Magdeburger Kammer eingehaltene Verfahren bei Verpachtung der Aemter wird nunmehr einer strengen Untersuchung unterworfen. Der Präsident und ein Mitglied der Kammer — v. Hacke und Moldenhauer — werden nach Berlin beordert mit der Weisung, die Pachtanschläge sämtlicher Aemter des Magdeburger Departements, vor Allem aber den vom Amte Giebichenstein mit zur Stelle zu bringen und sich überhaupt persönlich zu verantworten. Es ergiebt die Untersuchung mannigfache Unregelmässigkeiten. Von den 32 Aemtern des Herzogthums Magdeburg waren zwar die meisten licitationsmässig verpachtet, aber es waren keine förmlichen Contracte aufgenommen worden, sondern nur Punctionen, die zum Theil confirmirt, zum Theil unconfirmirt geblieben waren. Einige Aemter standen noch in Erbpacht. — Der über den gesammten Stand der Sache vom Generaldirectorium erstattete Bericht ruft den Unwillen des Königs hervor²⁾, den vor Allen

schuldig bin will baar auf ein Brett herausser zahlen, die Brauereyen höher setzen, weil viel Schenken da im Lande seyn; Schermke, Ampfurt ist am besten in alle Magdeb. Aembter verpacht; Sollen erstlich mit das Ambt Giebichenstein anfangen, das Gen. Finantz Dir. soll mir vorschlagen auf was vor Weise anzufangen ist und soll Hake nit (mit?) gebraucht werden und sie sollen aus dem Collegio ein paar Subjecta vorschlagen die dem Werke gewachsen seyn, die ich dan gewiss souteniren werde; der ich mit gnaden gewogens. Fr. Wilh.

1) Der König hierauf ad marg. an das Generalfinanzdirectorium: »Habe ich es nit gesaget, habe ich nit recht; soll edict verfertigen wie Görne proponiret«.

2) Der eigenhändige Bescheid des Königs lautet: »sie (die Pächter) mögen Contract haben oder nit, soll alles aufgehoben sein, und (in Betreff der noch bestehenden Erbpachtungen) weill ich die erbstans Geldter heraus zahlen will ergo höret der Contract«.

die Magdeburger Kammer zu empfinden hat. Letztere ist bestürzt und sucht sich zu rechtfertigen, namentlich indem sie die vorgekommenen Unregelmässigkeiten der vorhergegangenen Verwaltung zuschreibt. Die meisten Verpachtungen seien auf dem Wege der Licitation erfolgt; wo dies nicht geschehen, sei dies von dem Könige (Friedrich I.) so befohlen gewesen. Seit der eingeführten Zeitpacht habe die Kammer ein plus von 67,294 Thlr. an die Königlichen Cassen abgeführt. Der König möge den Beamten der Kammer seine Gnade nicht entziehen, »zumal einige unter uns zu ihrer nöthigen Subsistenz ihre eigenen Mittel zu nicht geringem Kummer ihres Gemüths haben zusetzen müssen«.

Der König erklärt nach Beendigung der Untersuchung wiederholt, dass er die Kammer nicht weiter zur Rechenschaft ziehen wolle, nur dass dieselbe das Versäumte nachholen und das Pachtwesen im Magdeburgischen nun um so mehr in besseren Stand setzen solle. Was die Pächter betreffe, so sei zwar der König, da die Pächter nicht ohne förmlichen und vom Könige vollzogenen Contract hätten pachten sollen, im Recht, wenn er Alles aufhebe, indessen solle mit den »sich reasonable zeigenden« Pächtern weiter eingegangen und keine Rechnung mit ihnen angestellt werden.

Es erfolgen nun Verhandlungen über ordnungsmässige Feststellung der Pachtverträge und die Erhöhung der Pachtsummen¹⁾. Die Commission bittet wegen der Zeit der Ausführung um Geduld. Der König bescheidet hierauf (unter dem 3. Februar 1719), die Commission möge darauf sehen, gegen bevorstehenden Trinitatis die noch anstehenden Aemter so hoch als möglich zu verpachten. »Mit allen«, fügt er eigenhändig

auf und soll dieses alles von Görne sagen, das Ambt Rottenburg (Rothenburg) haben confirmiret, ich bin aber hintergangen, vor die Mülle giebet Stecher 400 Thlr. und Stecher hat sie vor 800 Thlr. verpachtet, so haben die Pechter mit mir mein guht geteilet, soll Contract sonder resonniren über Haufen geworfen werden, ist mein ernster Wille«.

1) Im Laufe dieser Verhandlungen äussert der König seine Unzufriedenheit mit dem Verhalten eines der Mitglieder der Magdeburger Kammer, dem bereits erwähnten Kammerrath Moldenhauer, in einer eigenhändigen Resolution: »solte ich billig nit ungenehdig sein gegen Moldenhauer, das er mir in Wusterhausen anno 1718 wollen weiss machen, das eine Magdeburger Huwe nur kaum 23 bis 30 Thlr. auf das höchste trugen kann, ich itzo durch von Görne seine treue Commission anders erfahren, der Moldenhauer mir wollen treu rahten, die Pacht Contract noch auf 12 Jahr zu prolongir., da ich hätte 40,000 Thlr. profit in 12 Jahr bekommen und itzo wen die Commiss. fleissig ist, u. das gantze Magdeb. auf den neuen fuss wird sein, 40,000 Thlr. jerl. die Erhöhung sein wird, ergo in 12 Jahr 480,000 Thlr. Balance: 40,000 Thlr. zu 480,000 Thlr. ist 440,000 Thlr. mehr profit als Moldenhauer; treffl. Mann, ich ersuche aber die Comis. die andern Aembter vor sich zu kriegen sonder Ansehung der persohn und mein ernster Wille ist«.

hinzu, »wird es bis Trinitatis nit können fertig werden, doch aber so viel als sie können fertig kriegen, die neuen Anschläge einschicken und ich die Pacht Contracte approbare und unterschreibe«. Die Commission nimmt ihre Untersuchungen von Amt zu Amt vor und berichtet über jeden einzelnen Fall unmittelbar an den König; dies zum Missvergnügen der Magdeburgischen Kammer, die ihre Klagen darüber gegen einzelne Mitglieder des Generaldirectoriums ausspricht: »Ueberall greife die Commission ein; die Beamten würden ganz verduzt und verdriesslich; neue Pächter liessen sich unter diesen Umständen kaum noch finden«. Desto zufriedener ist der König mit der Thätigkeit der Commission. Eine Reihe von (wie es scheint noch zu Anfang des Jahres 1719 erfolgten) neuen Pachtabschlüssen erweisen erhebliche Mehrbeträge an Jahrespacht; so beispielsweise das Amt Aken plus (überall nach Abzug der Interessen der gezahlten Capitalien und in runder Summe) 424 Thlr., Giebichenstein 8022 Thlr., Athensleben 4087 Thlr., Gottesgnaden 2413 Thlr., bei noch 12 Aemtern ähnliche Mehrbeträge¹⁾.

Auch in Bezug auf die übrigen Provinzen war der König der Ansicht, dass die Domainenpachte im Verhältniss zu den Nutzungen, auf denen sie beruhten, meist zu niedrig bemessen seien, und ergehen Anweisungen an die Kammern, bei Neuverpachtungen auf eine angemessene Erhöhung bedacht zu sein.

Die Pachtperioden waren nicht allein den verschiedenen Provinzen, sondern auch innerhalb der einzelnen Provinzen von verschiedener Dauer. Im Magdeburgischen wurden zumeist 12 Jahre eingehalten, in der Kurmark 6, 9, 10 oder mehr Jahre, in Tecklenburg-Lingen 6, 12, 15 und 24 Jahre α . Im Jahre 1719 erlässt der König eine Verfügung, dass bis auf Weiteres bei Neuverpachtungen auf nur höchstens 6 Jahre abgeschlossen werden solle. Noch fanden theils zumeist Einzelverpachtungen (Verpachtungen von Vorwerken, Pertinenzien α .) statt, die Generalpacht war erst im Stadio des Beginnens; dagegen hält der König strenge darauf, dass zum Zweck von Einzelverpachtungen keine Zerstückelung von Domainen oder Vorwerken stattfinde²⁾.

1) Die vorliegenden Acten ergeben keinen hinreichenden Nachweis über die Gesamtsumme der bei der neuen Verpachtung der Aemter im Herzogthum Magdeburg erzielten Mehrerträge, doch lässt sich nach Maassgabe der bei den erwähnten 15 Aemtern erzielten Pachtquanten annehmen, dass in der Gesamtsumme das vom Könige erwähnte Plus von 40,000 Thlr. p. Jahr mindestens erreicht, wenn nicht überschritten ist.

2) Es kamen in dieser Zeit Fälle vor, dass wegen Verpachtung einzelner Domainenstücke an Bauern die Confirmation des Königs nachgesucht wurde, die er aber stets verweigerte. Auf eines dieser Gesuche beschied der König eigenhändig: »Mit die Bauern Pacht ist eine expece von Erbpacht; sollen Bauren nit

Es ist schon erwähnt, dass auch bezüglich der Domainenangelegenheiten der König besonderes Vertrauen in Görne setzte. Er weist nun demselben, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath, die Administration der Domainen im ganzen Lande zu. Das betreffende königliche Reglement vom 21. Februar 1719 sagt hierüber im Einzelnen, dass Görne die Einrichtungen und Verpachtungen aller Königlichen Aemter und Domainen im Lande zu besorgen habe. Dabei sei in Gemeinschaft mit den Kammern vor Allem die Sicherheit der Verpachtungen und dass daraus dem Königlichen Interesse kein Präjudiz erwachse, eifrig zu wahren. Insbesondere müsse die Conservation der Domainen (einbegriffen die Königlichen Forsten, nachdem dieselben mit den Kammern combinirt worden), eine Aufgabe des Dienstes sein. Ueber die Gerechtsame der Königlichen Domainen, »sie mögen bestehen, worin sie wollen, sei steif und fest zu halten«. Von der Administration und Einrichtung der Verpachtungen aller Königlichen Domainen sei dem Könige in dem Geheimen Rathe Vortrag zu thun.

Die Maassnahmen für zweckmässige Einrichtung des Domainenwesens führen nun unter Görne's Mitwirkung eine Regelung nach der andern herbei. Es kam darauf an, bestimmte und maassgebende Grundprincipien aufzustellen. Zu diesem Zwecke legte Görne noch im Jahre 1719 sechs Punkte, »die zur Grundlage bei Anfertigung der General- und Special-Aemter-Anschläge dienen könnten«, dem Könige zur Prüfung und Genehmigung vor. Letztere erfolgte. Durch Verordnung vom 3. Januar 1720 liess der König diese »Principia regulativa« — wie sie nun genannt werden — als seine Willensmeinung sämmtlichen Amtskammern des Landes mittheilen. Im Eingange dieser Verordnung ist gesagt: zur Erreichung des Zweckes, »die Domainen aufs höchste und beste auszubringen«, werde es am meisten beitragen, wenn die Kammer selbst genaue Kenntniss der Beschaffenheit und des eigentlichen Zustandes der Domainen habe, um dann die Reflectanten auf Pachtungen genau unterrichten zu können. Dies sei zweckmässiger, als sich darauf zu verlassen, dass die Reflectanten bei den Licitationen die Arrenden hoch treiben. Letzteres geschehe allerdings manchmal und meistens in

pachten in dem Dorffe wo sie wohnen, weil sie dadurch die Vorwercker zerreißen. »Die Erbpacht wollen Wir«, führt eine andere in dieser Sache erlassene Cabinetsordre des Weiteren aus, »wie oftmals befohlen, gänzlich aufgehoben wissen«. — Auf die Anfrage, ob es Domainenpächtern erlaubt sei, einzelne Stücke an Bauern zu verpachten (zu verafterpachten), resolvirt der König eigenhändig: »Was die Pächter thun, das schadet nit, wenn die 6 Pachtjahre verlaufen und der Pächter abziehet, so muss Pächter mein Vorwerk wieder in sollichem Stande lievern als ers bekommen, ergo die Bauern dem Pächter alles wieder lievern. Aber die Kamer mus Bauern nit verpachten.

den Fällen, wo die Licitanten von der Beschaffenheit der Domainen besser unterrichtet seien, als die Kammern; häufiger seien aber die Fälle, wo die bisherigen und noch auf den Aemtern sitzenden Pächter es verständen, die Reflectanten, welche ihnen etwa gefährlich werden könnten, zu gewinnen, während sie Fremde, denen genugsame Information, die sie aus zutreffenden Anschlägen der Aemter nehmen sollten, mangle, nicht glaubten fürchten zu dürfen. Um diese genauere Kenntniss anzubahnen und ein einheitliches Verfahren für die Formirung der Aemter-Anschläge herbeizuführen, würden die betreffenden sechs Punkte mitgetheilt. Die Kammern hätten nun dieselben wohl zu erwägen; auch wie weit sie sich »der dortigen Landesart applicabel« zeigten. — Es waren der Verordnung beigelegt speciell gehaltene Schemata für die Anfertigung solcher Aemter-Anschläge.

In den »sechs Punkten« selbst sind folgende Principien entwickelt:

1. Alle Fixa und stehende Geldzinsen müssen nach vorausgegangener genauer Untersuchung und Feststellung vorangesetzt und entweder — was der König vorziehe — mit verpachtet, oder, wo sich dies als geeigneter empfehle, zur Berechnung reservirt werden.

2. Auch die stehenden Getreidepächte der Unterthanen sind, nach Maassgabe des Zustandes jedes Ortes, entweder in natura zu erheben und zu berechnen, oder den Amtspächtern mit zuzuschlagen; im letzteren Falle nach Maassgabe der Marktpreise der letzten neun Jahre, aus denen dann das Mittel zu ziehen ist.

3. Vor Allem müssen die Anschläge in Bezug auf den Ackerbau, zumeist der Haupteinnahmequelle, dem wirklichen Zustand gemäss, also weder zu hoch noch zu niedrig gegriffen sein.

Je zutreffender überhaupt die Kammeransschläge gefertigt seien, je mehr das Vertrauen hierauf sich allgemein verbreite, um so mehr würden, wie dies an Beispielen erwiesen sei, Reflectanten sich auf Pachtungen einlassen; auch aus der Ferne und ohne vorherige Besichtigung der Aemter. — Zu einem hinreichenden Fundament der Anschläge gehöre aber Folgendes:

a. eine accurate Ausmessung der Ländereien des Amtes.

b. Feststellung des Verhältnisses der Rheinländischen Ruthen zu dem im dasigen Lande gebräuchlichen Morgen-Maass; »wiewohl eigentlich Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, dass alle Huben jede 30 Morgen und jeder Morgen 180 rheinländische Ruthen in sich halten soll«.

c. Genauer Ueberschlag »was auf die Morgen von allerhand Getreide an Einsaat einfällt«. d. Je nach dem Zustande des Landes und jedes Ortes zu erwägen, ob ordentliche Brachfelder gehalten werden müssen, oder ob der Acker austräglich gedüngt werden kann. e. Aus-

rechnung des durchschnittlichen Ernteertrags an Körnern, (nach dem »wie vielsten Korn« berechnet). f. Von den zur »ordinairen« Aussaat verwandten »ordentlichen« Feldern sind abzurechnen solche geringe Ländereien, welche nur alle 3 bis 6 Jahre mitbenutzt, wenn auch, »je nach Gelegenheit und Gewohnheit« zum Anbau von Kohl, Rüben, Tabak und dergl. verwandt werden können. Es sind solche Ländereien aparte anzuschlagen. Bei den ordentlichen Feldern ist zu berücksichtigen die verschiedene Bonität des Bodens, event. dessen Eintheilung in mehrere Classen, um hiernach die Anschläge zu formiren. g. Berechnung der Bestellungskosten nach Morgen oder Hufe, je nach den maassgebenden örtlichen Verhältnissen, dem Vorhandensein von Diensten, dem Betrieb mit eigenem oder fremdem Gespann ꝛ.

4. Berechnung der Futterproduction in Bezug auf den durch dieselbe bedingten Umfang der Viehhaltung; demnach auch Ausmessung der Wiesen und Weiden und Feststellung deren Bonität.

5. »Zu den principalsten Stücken der Nutzung eines Gutes pflegt die Brauerei zu gehören«; Aufstellung von Specialanschlägen hierfür unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen: ob Erzeugung von starkem oder schwachem Bier; ob dasselbe Zwangs- oder freiwillige Abnehmer hat; wie viel seine Herstellung kostet; wie der Träber verwerthet werden kann. »Dagegen die Schweinezucht, als wenn kein Brauen wäre, anzuschlagen ist«.

6. Berechnung des Umfanges und Ertrages der übrigen Pertinenzien, als: »Fischereien, Gärten, Federvieh und Taubenflucht«. Ausmessung der Teiche, »zumahlen alsdann nicht allein der Besatz accurat zu determiniren, sondern auch leicht der Ueberschlag vom Ertrage eines Teiches, nach dem Preise wie jedes Orts der Centner Fisch auszubringen steht, zu machen, und was vor dem Hazard abgesetzt werden muss, zu reguliren ist«.

Am Schluss der Verordnung ist noch einmal hervorgehoben, wie wichtig es sei, soviel wie möglich Gleichheit und Accuratesse der Anschläge zu haben, »damit man wissen könne, wie hoch man allenfalls, wenn sich auch keine Pächter melden möchten, durch Administration ein Gut auszubringen vermögend wäre, und nicht Alles auf die Discretion der Licitanten ankommen lassen dürfe«.

Um den mit dieser Verordnung angestrebten Zweck so eher wie besser zu erreichen, wird Görne von dem Könige beauftragt, diejenigen Landestheile zu bereisen, in denen der Durchführung der Absicht die meisten Schwierigkeiten entgegen zu stehen scheinen. Die Veranstaltung war von gutem Erfolg. Es traten mannichfache Bedenklichkeiten, nament-

lich verschiedener Amtskammern klarer hervor und konnten darum näher auf ihre Begründung untersucht werden.

Ueber die angesammelten Aeusserungen aus den Provinzen in Betreff der »Principia regulativa« spricht sich der König in einer besonderen Cabinetsordre eingehend aus. »Ostpreussen« heist es dort, »hat fast jeden Punkt censiren wollen. Es scheint aber aus vielen Exempeln, dass dort die Kammern keinen rechten Begriff von den geführten Intentionen gehabt haben. Denselben ist zu empfehlen, selbst zu arbeiten und nicht den alten Trappen zu folgen«. Man müsse dort verschiedene alte Fehler abbestellen, deren Correctur sich eben aus dem Inhalte der mitgetheilten Verordnung über die Pachtanschläge ergebe. Einer der für die örtlichen Verhältnisse schädlichsten Fehler liege in der unrichtigen Nutzungsart der Seen und Teiche. Man behandle dieselben nicht fischereimässig, namentlich beute man sie soweit aus, dass dem künftigen Pächter kaum noch etwas bleibe. Nimmer habe man ferner einen dortigen Kammeranschlag gesehen, in welchem es, wie das doch sein müsse, heisse: Der Teich hält so viel Morgen und Ruthen, selbiger kann nach diesen Proportionen besetzt werden mit so viel Schock Karpfen, der Centner Karpfen wird in der Gegend verkauft, so hoch x . Sodann untersuche man nicht gründlich genug die Fälle, wo die Frage vorliege, ob die Teiche nicht besser als Acker und Wiese genutzt werden könnten, u. dergl. m. Pommern hatte nichts gegen die Anschlags-Methoden eingewendet, ebensowenig die Kurmark und die Magdeburgischen und Halberstädtischen Gebietstheile. Der Kammer in Minden-Ravensberg wird gesagt, sie werde inzwischen so viel gelernt haben, dass eine Sache ganz anders ausfallen könne, wenn man sie selbst angreife und dazu ein richtiges Fundament habe; als wenn man sich der Direction der Beamten übergeben müsse. Cleve, Geldern, Meurs haben, nachdem man dort früher keine Pachtanschläge von den Königlichen Pachtgütern gemacht, sondern sich darauf verlassen hatte, bei der Licitation die Bieter gegen einander zu animiren, — nunmehr angefangen, ordentliche Ertragsanschläge anzufertigen. Man müsse nur dort, sagt die Königliche Ordre, in richtiger Schätzung des Bodenertrages sich um so mehr einüben, als bei der dortigen Zerstückelung des Bodens Täuschungen leicht seien.

Im Ganzen wurden die »Principia regulativa« aufrecht erhalten, wenn auch nachgegeben wurde, im Einzelnen den provinziellen Vorbedingungen und Nothwendigkeiten Rechnung tragen zu dürfen.

Der König schreitet nunmehr weiter vor in einer an sämtliche Kammern gerichteten Cabinetsordre vom 19. April 1721, welche folgende Specialanweisungen enthält:

1. Für alle grossen und kleinen Vorwerke und Pachthöfe sollen

vollständige Feldinventarien-Verzeichnisse aufgestellt werden, aus welchen sich beim Abgange eines Pächters ermessen lässt, welche Meliorationen oder Deteriorationen im Laufe der Pachtzeit eingetreten sind; damit von beiden Theilen Vergütung oder Entschädigung richtig normirt und gefordert werden kann. 2. Von allen Obstbäumen und »Haupt-Eichen« des Pachtgutes soll ein genaues Inventarium aufgenommen werden. Ohne Einwilligung der Kammer darf Pächter diesen Baumbestand nicht verringern, im Gegentheil hat er gemäss der Königlichen Reglements alljährlich die vorgeschriebene Anzahl von Neupflanzungen vorzunehmen. 3. Auch von den, zur Heuerwerbung nicht tauglichen Viehweideplätzen ist ein Verzeichniss, eingeschlossen den Nachweis wie oft sie mit Vieh betrieben werden können, zu halten und alljährlich mit dem Bestande zu vergleichen. 4. Alle Feldgraben, Hecken, Zäune, Teiche, Dämme, Wege und Stege sollen verzeichnet und nach ihrem Zustande genau beschrieben werden, damit controlirt werden kann, ob und wie weit Pächter dies Alles bei seinem Abgange richtig wieder erstattet. 5. Im Falle des Bestehens und Mitverpachtens von Ziegeleien ist zu controliren, dass mit der Erde ordnungsmässig und wirthschaftlich umgegangen wird. 6. Die wilden Fischereien sind gemäss der bestehenden Fischereiordnungen zu bewirtschaften und darüber alljährlich Sachkundige abzuhören. 7. Die Schläge eines dem Pächter mit zuertheilten Unterholzes müssen genau beschrieben werden und ist hierbei die Reihenfolge ihrer Haubarkeit festzusetzen; wonach sich dann der Pächter zu richten hat. 8. Wo sich noch Flächen finden, die urbar gemacht werden können, ist dies auszuführen. — Der Schluss dieser Königlichen Ordre lautet: Obgleich es sich mit allem diesem um selbstverständliche Vorkehrungen handle, die eigentlich einer besonderen Anordnung nicht bedürfen sollten, so habe doch die Erfahrung gezeigt, dass »bei der weitläufigen Pratique Unserer Haushaltungen« bisher wenig oder gar nicht darauf gesehen worden sei. »Hinkünftig werden Wir uns aber bei dem Unterlassungsfall lediglich an Euch halten und die Erstattung dessen, was durch Negligenz in Abgang kommt, von Euch fordern«.

Noch weitere Verordnungen des Königs zur Regulirung des Domainenpachtwesens fallen in die spätere Zeit des Jahres 1721. Bei Verpachtungen sollen vor dem Licitationsstermine den Reflectanten alle in Frage kommenden »Conditiones« deutlich bekannt gemacht werden. Mit den Meistbietenden ist sorgfältig zu contrahiren. Es ist dabei vor Allem auf erfahrene Hauswirthe zu sehen, auf hinlängliche und sichere Caution. Die Contracte sind dergestalt zu clausuliren, dass den vielen Remissionen möglichst vorgebeugt wird. Die Contracte müssen gleich nach vollzogener Licitation ausgefertigt, demnächst von dem Kammer-Oberpräsi-

denen revidirt, von dem Kammerrath, in dessen Departement die Sache gehört, mit dem Licitationsprotocoll genau verglichen und dann dem Könige zur Ratification und Unterschrift eingesandt werden.

Das Verhalten der Amtskammern zu diesen Reformen ist ein verschiedenes. »Es wird« bemerkt Görne in einem während dieser Zeit erstatteten Bericht an den König, »lange währen, ehe wir's mit allen Kammern, da ein Jeder bei seiner Weise gern bleiben will, werden vereinigen können«. Indessen erfolgen in Fällen der Zögerung scharfe Rügen und so schreitet das Reformwerk vorwärts, wenn auch nur allmählich. Wie denn auch das neue Verfahren erst in den Fällen eintreten konnte, wo entweder Pachtcontracte abliefen oder neue Aemter gegründet worden waren.

Die Ueberleitung zur völligen Generalpacht beginnt in diesem Zeitpunkte schon bemerkbarer zu werden.

Mit der Errichtung des General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directoriums — dessen Wirksamkeit mit Anfang des Jahres 1723 beginnt — beschreitet, wie schon erwähnt, auch die Verwaltung des Domainenwesens eine neue Stufe der Vervollkommnung. Die, wie ebenfalls bereits berichtet, von dem König selbst verfasste Instruction für diese oberste Verwaltungsbehörde beschäftigt sich in einer längeren Reihe von Artikeln speciell mit der Domainensache, so dass sich hier buchstäblich die eigensten Anschauungen und Intentionen des Königs zur Sache aussprechen.

»Das Generaldirectorium soll«, so beginnen diese Ausführungen, »mit unermüdetem Fleiss, Treue und Application darauf Acht geben und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr Unsere Domainen und Aemter verbessert und melioriret, an den Orten, wo man mit Nutzen neue Vorwerke stiften, oder neue Kuhmelkereien anlegen, oder auch wüste und urbare Brücher ausraden und abziehen kann, solches nicht verabsäümet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werde, wie durch Industrie und savoir faire wirklich, und ohne gleichen oder grössern Abgang Unserer Krieges- oder andere Revenuen, Unsere Domainen-Einkünfte verbessert werden mögen«. Ferner: »Ehe und bevor den Pächtern etwas zugesaget wird, muss solches von dem Generaldirectorio wohl und genau examiniret werden, ob wir auch Unser Conto dabei finden. Wann solches ist und auf diesem Fuss den Pächtern etwas versprochen wird, muss dasselbe nicht nur von dem General-Directorio, sondern auch von den Provinzialkammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden«. . . »Wir geben auch den Pächtern frei, wenn sie dawider gravitiret würden, deshalb immediate bei dem Generaldirectorio supplicando einzukommen,

wofern sie aber allda nicht gehöret werden sollten, sich an Uns selbst zu wenden, alsdann Wir schon dahin sehen werden, dass bei den Pachtungen Treu und Glauben wieder eingeführet und gehalten werden müsse«. Weiter ist den Provinzial-Kammern vorgeschrieben, mit der Verpachtung von Aemtern und Vorwerken »und was sonst zu Unseren Domainen gehöret« nicht vorzugehen, ohne zuvor die Anschläge dem Generaldirectorio eingesandt und dessen Resolutionen eingeholt zu haben. Wenn die Pachtcontracte collegialiter examinirt und approbirt worden, sollen sie expedirt, »durch Unsere, den General-Lieutenant, auch Etats-Ministros und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und von Creutz contrasigniret und hernach zu Unserer Unterschrift gebracht, von dem Generaldirectorio aber zugleich ein Zettel dabei gelegt werden, woraus Wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können«. . . . Alle Fixa, »sie mögen Namen haben wie sie wollen, ingleichen Alles was von Unseren Domainen Uns bisher ist berechnet worden« sollen von nun an verpachtet werden; nur die Holzungen und Wälder sollen unter besonderer Forst-Administration bleiben. (»Diese Forst-Administrationes aber sind dergestalt einzurichten, dass alle Defraudationes und Sudeleyen redressirt, auch die weitläufigen Forstrechnungen so kurz wie möglich zusammen gezogen werden, und muss das Generaldirectorium deshalb solche Verfassungen machen, dass Wir nicht mehr so betrogen werden, wie bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen«). . . . Es soll fleissig Acht gegeben werden, dass die Gebäude und Inventaria nicht deteriorirt werden. Die Amtsgebäude, Vorwerke und Schäfereien sind von den Pächtern, »ohne Unsere Kosten«, in Dach und Fach zu unterhalten. . . . Die Pächter sind ernstlich anzuweisen, dass sie die Aecker in guter Düngung halten und nicht aussaugen. Zu diesem Zweck ist keinem Pächter zu verstatten, Stroh zu verkaufen; sie müssen mit demselben fleissig einstreuen; überhaupt aber müssen sie »auf Unseren Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen halten, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren lassen«. Dass dies Alles denn auch wirklich erfolge, dafür sollen die Kammern verantwortlich sein und »insbesondere der Kammerrath, zu dessen Departement das Amt gehört«. . . . Es pflege zu geschehen, dass, wenn der König Domainen-Commissionen in die Provinzen geschickt habe, um das Domainenwesen besser einzurichten und eingeschlichene Missbräuche abzustellen, dann, nach Rückkehr dieser Commissionen »die Provinzialkammern alle Intriguen spielen lassen«, um den getroffenen Anordnungen nicht zu folgen; »bloss in der Absicht, um die Domainen-Commissiones infructeus zu machen«. In dieser Folge wird dem Generaldirectorio befohlen, »den Provinzialkammern und denen Präsidenten an

den Orten, wo solche Domainen-Commissiones gewesen, »scharf auf den Pelz zu sein«, damit sie den getroffenen Anordnungen von Punkt zu Punkt genau folgen.

Ueber das zumeist mit den Domainen verbundene Mühlenwesen handelt ein besonderer Abschnitt. Der König rügt, dass dasselbe in sämtlichen Provinzen in schlechtem Stande sei, insbesondere in Ostpreussen, wo man meistentheils mit »Querlen« (Handmühlen) mahle. Das General-Directorium habe genugsame Mühlen anlegen lassen, »absonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit Unsere Unterthanen, wie sie bisher an vielen Orten necesssiret gewesen, nicht weiter nöthig haben mögen, 4 bis 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren«.

Nicht weniger war das Brauwesen vielfach mit den Königlichen Aemtern verbunden, ja es bildete oft die Einnahme aus den Amtsbrauereien in Folge der Verpflichtung der Amtsunterthanen, aus diesen Brauereien ihren Bedarf an Bier zu entnehmen, einen Hauptbestandtheil der Amtsrevenue. Artikel 26 verfügt hierüber, dass das Generaldirectorium dem Kammerdirector Hünicke Specialcommission zu ertheilen habe, um das Brauwesen in sämtlichen Provinzen durch gute und vernünftige Einrichtungen in besseres Aufnehmen zu bringen. Es sei Veranstaltung zu treffen, dass überall so gutes Bier gebraut werde, »welches demjenigen gleichkommt, so auf Unseren potsdamschen und orangenburgschen Aemtern gebrauet wird«. In Betreff der bisherigen namentlich mit dem Adel geführten Prozesse wegen der Braugerechtigkeit wird »ein- für allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo bestimmt, dass, wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahr lang exerciret und solches gehörig erweisen kann, dabei soll geschützt werden; wer aber nicht 50 Jahr gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens erhalten solle, und zwar bei scharfer Execution¹⁾.

Ein besonderer Artikel über den Ankauf von Gütern²⁾ macht es zur Pflicht, bei solchen Ankäufen vorher genaueste Untersuchung über die Richtigkeit des Geschäfts eintreten zu lassen und sodann sowohl den neuen Kaufanschlag wie den neuen Verpachtungsanschlag dem Könige zur Beschlussfassung vorzulegen. »Wir sind aber nicht Willens, Unser Geld zu versplittern, und soll kein Gut vor Uns gekauft werden, das

1) Von Branntweinbrennereien, — die sich damals, wo der Kartoffelbau nur erst vereinzelt auftrat, auf Getreide beschränkten, — ist sowohl in der Instruction für das General-Directorium, wie überhaupt in den Domainen- und Landbau-Acten nur wenig die Rede.

2) Der König liess neuangekaufte Güter entweder zu Aemtern einrichten oder zu bereits vorhandenen Aemtern schlagen.

nicht zum wenigsten 2000 Thlr. Interessen bringt und also ein Capital von 40,000 Thlr. werth ist«. Indessen sollen solche kleinere Güter ausnahmsweise dann angekauft werden, wenn sie bei angemessener Verzinsung an sich vortheilhaft einem Amte zuzuschlagen sind. »Je wichtiger ein Gut, je lieber soll es Uns sein, wenn es auch bis an 150,000 Thlr. oder 200,000 Thlr. Capital heranginge«. Insbesondere soll sich das Generaldirectorium bemühen, dem Könige Gelegenheit zu verschaffen, alle Jahre »2 bis 3 Capital-Güter von 100,000 bis 150,000 Thlr.« im Magdeburgischen zu kaufen.

In dem Abschnitt über die Entrichtung des Domainenpachtgeldes, — welches quartaliter abzuführen war, — weist der König darauf hin, dass auf prompte Bezahlung gehalten werden müsse; es sei denn, dass »General-Misswachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer« das Land oder den Ort heimgesucht habe. Der Umstand theurer oder wohlfeiler Jahre dürfe nicht in Anschlag gebracht werden. »Wann es lauter theure Jahre gäbe, so hätten Wir Unsere Domainen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Cammeralisten vorgezogen worden, weil bei denenselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, dass es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten können, dass ihnen solches Niemand zu prästiren im Stande wäre« »Wenn man die Pächter nicht zur rechten Zeit bezahlen lässt, werden sie negligent und depensiren ihre vor die Pacht zu zahlen habende Gelder« In Fällen der Zahlungsrenitenz des Pächters würden wohl Vorwände gebraucht, wie, dass der Anschlag zu hoch gewesen u. dergl., während die Schuld an der Kammer oder dem betreffenden Kammerrath hafte, indem man auf des Pächters Haushaltung nicht Acht gegeben, ihn zu gutem Wirthschaften mit Rath und That nicht angehalten habe. »Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht über'n Haufen gegangen sein«.

In Betreff der Brauereien und Brantweinbrennereien waren zwischen den Ressorts der Kriegs- und der Domainencasse wegen der Zugehörigkeit Streitigkeiten und Processe vorgekommen. Es wird vermahnt, von dergleichen abzustehen. »Die Kriegscasse gehört ja Niemandem anders, als dem Könige in Preussen, die Domainencasse ingleichen, Wir hoffen auch, dass Wir allein derselbige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben«. »Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principien muss man gänzlich abstrahiren, auch von allem Zank und Streitigkeiten, als wodurch Unser Dienst und Interesse gar nicht befördert sondern demselben vielmehr aufs äusserste geschadet

wird, ein- für allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben, und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiss und Eifer dasjenige zu stiften und zu wege zu bringen suchen, was zu Unserem wahren Interesse und um Unsere sämtliche Lande und Unterthanen in guten und stets blühenden Zustand zu setzen, einiger Gestalt diensam und ersprieslich erachtet werden kann; welchenfalls und wenn beide, die Commissariate und Kammern, sich einmal diesen Zweck vorgesetzt, und auf dessen Erreichung alle Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun, und um sich zu amüsiren nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen; aber die Juristen, die armen Teufel, werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen«.

Im weiteren Verlaufe des Tadels der bisherigen Streitigkeiten zwischen der Domainen- und der Kriegscasse wird als Beispiel der Unfruchtbarkeit solchen Rivalisirens erwähnt, dass je die eine oder die andere Casse auch in solchen Fällen, wo es sich in Wirklichkeit um eine Mindereinnahme eines andern Ressorts handle, die Erhöhung einer königlichen Revenue angeben könne, »blos um uns zu flattiren, als ob Unsere Revenuen stärker wären, als sie in der That sind«.

Die auf das Domainenwesen sich erstreckenden Functionen der Provinzialkammern — vom Jahre 1723 an also der an die Stelle der bisherigen Amtskammern und der Commissariate tretenden Kriegs- und Domainenkammern — ergeben sich zumeist aus der Instruction für das Generaldirectorium. Eine besondere ausführliche Instruction erliess indessen noch der König unter dem 26. Januar 1723 an die kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer¹⁾. In dieser Instruction schliessen sich die Vorschriften für das Domainenwesen denjenigen an, welche dem Generaldirectorio ertheilt wurden, enthalten aber noch einige speciellere Bestimmungen. Auf das Strengste und bei Vermeidung höchster Ungnade werden Versuche zur Durchkreuzung der Anordnungen der Domainen-Commissionen untersagt. Die von diesen Commissionen ertheilten, vom Könige approbirten Vorschriften sollen »von Punkt zu Punkt accurat befolgt werden«. Fleissig, und alle Woche wenigstens einmal ist »mit allen Umständen und sonder was zu übergehen, dem Generaldirectorio zu berichten, wie die Sachen dort laufen, was daselbst passiret, wie ein jeder Bedienter sein Devoir thut, wie die Feldfrüchte stehen, wie hoch der Preis des Getreides«. »Die Relationes sollen jedesmal so beschaffen sein, dass Wir uns kühnlich darauf verlassen, mithin persuadiret sein

1) Rödenbeck: Beiträge zu den Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's d. Grossen. Berlin, 1836. I, 31.

können, dass Alles, was darinnen enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäss und vorher vollkommen examiniret und durchgedroschen sei. Die Domainen-Etats sollen jedes Jahr zeitig formirt und dem General-directorio eingereicht werden. Wenn sich in der Einnahme ein minus finde, seien dafür zureichende Gründe anzuführen. In der Ausgabe dürfe kein plus angesetzt werden, viel weniger ein solches in der Rechnung passiren, ohne des Königs eigenhändige Ordre. Ausdrücklich ist befohlen, ohne Zeitverlust zu berichten, ob und wie viel Schulden noch auf Domainen haften, und darüber eine Specification einzusenden; da der König alle solche Schulden innerhalb zweier Jahre Zeit abtragen wolle. In den Pachtcontracten soll den Pächtern ausdrücklich nur das zugesagt werden, was ihnen »ohne Unseren Schaden« gehalten werden kann. Es sei den Pächtern bis jetzt (namentlich durch Bauten auf den Aemtern und Vorwerken) so viel nachgegeben worden, dass von dem Vortheil aus den erhöhten Pachten viel wegfalle. Alle weiteren Ansprüche der Pächter seien dem Generaldirectorio zur Prüfung vorzulegen. Was aber auf solchem Wege den Pächtern versprochen worden, müsse dann auch wirklich prästirt und heilig gehalten werden. Es sei überhaupt ernstlich befohlen, die Pächter gegen ihre Contracte nicht zu beschweren, sondern sie alles Versprochene ruhig geniessen zu lassen. Die unterhabenden Aemter, Vorwerke und Aemter-Dörfer sollen öfter bereist werden, um alles von Grund aus kennen zu lernen. Dabei sei zuzusehen, wie die Pächter und Beamten beschaffen, ob sie gut haushalten oder nicht; die dann nicht gut haushalten, sollen scharf angehalten und »redressirt« werden¹⁾. In späteren Erlassen an die Kammer trifft der König in Bezug auf solche Reisen noch besondere Verfügungen. Es soll, wenn Jemand aus der Kammer in die Aemter geschickt wird, derselbe »sich nicht unterstehen, den Beamten (Pächtern) zur Last zu fallen und bei ihnen zu zehren, sondern er soll Alles, was er nimmt, bezahlen, dergestalt, dass der Beamte bei einer anzustellenden Untersuchung mit einem Eide behaupten kann, dass er nicht umsonst gegeben

1) Schon der früheren kurmärkischen Amtskammer war eine von dem Könige selbst geschriebene Instruction zur Sache zugegangen. (Rödenbeck a. a. O. I, 17.) Der König dringt in derselben vor Allem auf richtige, den wirklichen Verhältnissen angemessene Pachtanschläge. »So baldt als der Schnee weg ist, soll der Kammer President die emter bereisen und auf jeden Vorwerk die ecker selbst besehen, und haben den anschlag mit und examiniren ob auch alles in anschlag stehet, ob der anschlag zu hoch oder zu niedrig, ob die ecker fon solcher Bonität sein, das sie mehr dragen können als der anschlag sich begreiffet, ob es mit der Zahl der Huven unrichtig, so soll er sie messen lassen hat der Kammer President ein Mahll die Reise gethan so ist er informiret wie der amtmann selber, so kan ihn der Kammer Rath, amtmann oder Pechter kein falss Raport abstatten«.

sondern sich Alles nach seinem Werthe bezahlen lassen« »Wenn der Präsident oder Kammer-Räthe, einer allein oder zusammen in die Aemter kommen, sollen die Beamten (Pächter) denselben nichts mehr als ordinair zu Essen geben, eine Herrenmahlzeit zu 6 gr., eine Dienermahlzeit zu 2 gr. gerechnet; auch allemal bei der Abreise ohne allen egard die Specification über das Verzehrte übergeben und sich bezahlen lassen. Im Fall Einer oder der Andere etwas mehr bestellen möchte, soll solches a parte bezahlt werden. Dies Alles, damit sowohl von Seiten der Kammer als ihrer Beamten aller ungleiche Verdacht vermieden werde«¹⁾.

Durch die »Principia regulativa« wie durch die in den Instructionen für das Generaldirectorium und die Provinzialkammern ertheilten Anweisungen waren die maassgebenden Bestimmungen festgestellt, auf Grund welcher sich nunmehr das Domainenwesen, insbesondere das Pachtwesen zu entwickeln hatte und entwickelte. Die weiteren Verfügungen sind wesentlich Consequenzen dieser Grundregeln; deren Ergänzung und Verbesserung an der Hand der Erfahrung indessen nicht verabsäumt wird.

Diese Erfahrungen, wie alle sonstigen Ermittlungen und Erwägungen verweisen mehr und mehr auf die Generalpacht, in welcher schliesslich alle bezüglichen Entwicklungen des Domainenwesens gipfeln, auf deren allgemeine Einführung der König nunmehr mit aller Entschiedenheit dringt und die denn auch nach und nach mit wenigen Ausnahmen überall Platz greift, je nachdem die Contracte über Einzelverpachtungen ablaufen oder sonst ihre Endschaft finden.

Es vollzieht sich diese wichtige Umwandlung in manchen Landestheilen leicht, während in anderen Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten entgegen treten; die in manchen Fällen nicht zum Wenigsten in der Abgeneigtheit der Behörden gegen diese Reform liegen.

Zu einem Beispiele nach dieser Richtung hin dient der Gang der Sache in Pommern in den ersten zwanziger Jahren. Dort tritt der Präsident der Kriegs- und Domainen-Kammer v. Massow in einer besonderen Denkschrift gegen die Einführung der Generalpacht auf. Nie hätten, ist in derselben ausgeführt, die Beamten in diesem Lande ganze Aemter gepachtet, dies auch nie rathsam gefunden. Es sei dies auch nicht rathsam zu erachten. Denn leicht sei zu ermessen, dass in solchen Fällen der Pächter, wenn er so ganz »privatim« in einem ganzen Amt disponiren könne, dies mehr zu seinem Nutzen als gemäss dem königlichen Interesse und dem der Unterthanen tractiren werde. Abgesehen davon fehle es im Lande an Capitalisten, »die ein so wichtiges Werk

1) Rödenbeck a. a. O. S. 95 ff.

aus eigenen Mitteln unternehmen und durchsetzen könnten«. Zwar geben es Leute, die vielleicht darauf eingehen würden, »um eine grosse Figur zu machen«, aber sie würden dann das Pachtgeld nicht zu zahlen vermögen und ihre Caution werde für den Ausfall nicht hinreichen.

Der König verfügt hierauf eigenhändig: »*Direct. (Generaldirectorium) soll Masso Relacion examin. und Ordre an Görne senden, das er auf stettin gehe und dieser wegen mit Masso u. der dortigen Kr. und Dom. Kamer conferire, dann raportiren und ich alsdann resolviren werde*«. Görne berichtet nach seiner Ankunft in Pommern an den König des Näheren über die abweichenden Ansichten Massow's und recapitulirt dabei die für die Generalpacht sprechenden Gründe; gegen welche auch die Verhältnisse in Pommern nicht sprächen. Bei der Generalpacht vermöge ein Vorwerk dem anderen zu secundiren durch Hütung, Wiesenwachs, Dienste u. dergl. Es könnten die entlegenen Stücke besser benutzt werden. Es sei bessere Gelegenheit, die zu Gebote stehenden Dienste (der Amtsunterthanen) gut zu vertheilen. Die Generalpacht bedinge nur eine Haushaltung, also vergleichsweise geringere Ausgaben hierfür, damit aber einen Vorschub für das Gedeihen des Pächters, welches hinwieder dessen Sicherheit dem Verpächter gegenüber verstärke. Stelle, wie es Vorbedingung sei, der Hauptpächter hinlängliche Caution, so hafte er damit zugleich für seine Unterpächter, wenn deren annehme, wie für die Unterthanen; so dass sich in dieser Folge die Sicherheit verstärke, wie jedenfalls die Rechnung vereinfache. Der Generalpächter müsse für die Conservation der Amtsbauern stehen, was der Specialpächter nicht thue. Ein Mann, welcher ein so grosses Unternehmen, wie eine Generalpacht antrete, werde in der Regel weit mehr die Präsumtion wirthschaftlicher Tüchtigkeit für sich haben, als der Einzelpächter, welcher oft nur gelernt habe, »die Schafe zu hüten und ein Paar Hufen zu ackern«. Aus solcher Tüchtigkeit erwachse aber gute Instandhaltung ja Verbesserung der Domaine und damit der wesentlichste Vortheil. — Der König resolvirt hierauf wie auf einen nochmaligen Gegenbericht Massow's eigenhändig: »*Der Gen. Pacht ist guht, Masso weiss nit was er schreibet, ich glaube das es ihm leidt tut das er das geschrieben, er hats nit wohl bedacht, sie sollen ihm schreiben, das es eine Pomersche Historie ist*«¹⁾.

1) Schon früher hatten sich die Ueberzeugungen des Königs der Generalpacht zugewandt durch die Erfahrungen, welche sich bei der Erbpacht ergeben hatten. Der äusserste Gegensatz der Generalpacht war damals in manchen Fällen dadurch aufgetreten, dass Domainen oder Vorwerke in eine Menge von Stücken zertheilt und diese einzelnen Parzellen verpachtet worden waren. So erwähnen die Acten einen Fall, wo die Zergliederung eines Vorwerks in 44 Stücke und deren Vererb-

Inzwischen erfolgen weitere Berichte sowohl Massow's, wie der Pommern'schen Kammer an den König, der sich eingehend mit der Frage beschäftigt. Die Kammer bezeichnet die Zustände überhaupt des Landes, insbesondere aber des dortigen Domainenwesens wiederholt als sehr übel, schmerzlichere unbedingt als nicht geeignet für Einführung der Generalpacht. Mit den Pächtern stehe es bei den »hoch angeschwollenen« Pachtpreisen sehr schlimm. Auch die besten Wirthe unter den Pächtern vermöchten oft nicht ihren Pacht zu zahlen und die Execution verlaufe in nicht wenigen Fällen fruchtlos. Der Getreidehandel über See liege nahehin ganz still, während die Consumtion im Lande selbst gering sei und auch das Vieh wegen Mangel an Absatz, namentlich nach dem Auslande nur wenig absetzte. Der König habe intendirt, durch die neue Methode der Pachtveranschlagung und durch die Vermessungen den wahren Ertrag eines jeden Vorwerks zu ermitteln. Darauf seien neue Pachtbedingungen und höhere Pachtpreise eingetreten. Bei diesen aber könnten die Pächter nicht bestehen. Es fehle zudem an bemittelten Leuten und dieser Mangel werde bei Einführung der Generalpacht um so mehr sich fühlbar machen. In einzelnen Zweigen der Wirthschaft gehe es unter Anderem mit der Weinbauerei übel. Im Forstwesen werde, »wo Gott nicht die Mast segnet«, der Etat schwerlich eingehalten werden können. Die Forsten, »das Kleinod des Landes«, seien durch die vielen Neubauten in den Städten und durch den Anbau der wüsten Stellen sehr geschwächt. Zudem sei überhaupt der Domainen-Etat durch die vorangegangene Erbpacht in das grösste Verderben gestürzt; das könne erst nach und nach reparirt werden. Wenn nun aber die Pächter nicht besser geschont würden, sondern zu Grunde gehen müssten, »werde Pommern wieder in den alten mehr kläglichen Zustand gerathen, wo die Domainen hätten in Administration genommen werden müssen; welches dann allererst den allergrössten und in vielen Zeiten nicht zu redressirenden Schaden nach sich ziehen werde«. Aehnliche Klagen mehr.

Der König resolvirt auf diesen Bericht eigenhändig an das General-Directorium: »Was die Pächters anbetrifft, sollen sie die Termine in

Beachtung an eben so viele Familien stattgefunden hatte. Kaum eine dieser Familien konnte auf ihrer Parzelle gut bestehen. »Es sind«, bemerkt ein Bericht in den Acten, »traurige Exempel durch die Zergliederung der Vorwerke eingeführt worden; also in der Altmark bei den Vorwerken Letzlingen, Trüstedt, Lüdelzen, Distorf, Wohle, Pletz, Ahrendsee, Lückstedt, Weissewahrte, Arneburg«. Weder den Erbpächtern dieser Parzellen, noch dem fiscalischen Interesse war mit dieser Operation gedient worden. Allerdings hatte man sich mit derselben übereilt, vor Allem aber besser Acht gelassen, dass solches Parzellirungsverfahren angewiesen ist auf die Fälle, in denen ein wirkliches locales Bedürfniss dafür auftritt und sich mit den günstigsten Vorbedingungen gedeihlichen Erfolges vereinigt.

3 Quartahle setzen, wo sie nit in 4 bezahlen können, aber wenn das Jahr zusahm, die 12 Monat aus sein, mus das Geldt da sein. . . . Was da Brauwesen anbetrifft, ist die Kamer schuldt, quare ver Pachten sie nit Brauerei und Alles an einen grossen Pächter so wie hier geschiehet und schaffen die Rent Meisters ab, die nur die Bauern Placken, alsdann die Wierdtschaft besser gehen wirdt und keine Defrauda wieder passiren wirdt, denn der Pächter ein wachsames Auge haben wirdt das die Bauern nit Brauen, den die Bauern Brauen wie vor diesen und so lange sie die Kessel nit werden wegnehmen, es nit wirdt geführet werden, ergo wegen der Brauerey es ganz wegfallt und ich dieses nit Passiren lassen werde, was die getreyde Pechte betrifft, sollen alles ver Pachten, das zum lüngsten Michaelis 1723 alles ver Pacht ist, was die Dienstgelder betrifft wunder mir sehr das sie mir solche Calumnia weiss machen wollen als wenn die Bauern schlechter stünden als vor 12 Jahr, diese Provintz zahlet ja keine Furage gelder, sie zahlen ja nit wie vor 12 Jahr Kop gelder, sie haben ja nit wie vor 12 Jahr die Domen (Domainen) schulden zu bezahlen, ergo dieser Punck wegfallt, oder die Bauern müssen von die Amtshauptleutten Beamte, Rentmeisters . . . in den Sack gestochen sein, wegen die Mast geldter ist wie ein Miswax . . . das concedire ich, aber wen die Mast noch auf der Blume ist, mus Kamer melden, die Mast dauget nit, alsdann Gen. Kr. Dom. Directo einen hinsenden . . . zu sehn, ich glaube das ich guht auf alle Puncte geantwordt, haben sie noch einen Zweiffell, so sagen ich will auch antworten.

Das Generaldirectorium schlägt vor, die nähere Untersuchung der Zustände in Pommern durch eine Commission zu verfügen, die Provinz aber bis dahin, was die Domainen betreffe, »als eine kranke Provinz« zu behandeln¹⁾. Es wird hierauf diese Commission ernannt (bestehend aus den Geheimräthen Thiele, Börstel, v. Horst, sowie den Kammerräthen Zimmer und Damer) mit dem speciellen Auftrag, die Pommer'schen Aemter zu untersuchen. Ihre Instruction (vom 17. April 1723) erstreckt sich namentlich auf folgende Functionen: Untersuchung der Aemter von Amt zu Amt, ingleichen der Vorwerke; Untersuchungen der Beschaffenheit der Aecker, Wiesen, Weiden, Holzungen; ingleichen der Dienst- und anderer Prästandis aller Unterthanen nicht allein, sondern auch der freien und Jnstleute; Recherchen über den Zustand der Handwerker auf dem Lande. In Betreff der Domainen will der König keinesweges, das »um ein geringes surplus tüchtige Pächter, so gute Haushalter sind, ausgesetzt und immerfort eine Veränderung mit denselben vorgenommen

¹⁾ Marg. reg.: »sollen mir citto die Membra vorschlagen, wenn Thile abkommen kann, so wehre gut, Boerstel und noch einer«.

werden soll, sondern sie sollen dabei geschützt und zur Anwendung mehreren Fleisses in Meliorirung der Güter angefeuert werden«. Zu hinreichend sicherem Vorgehen in der Verpachtung soll eine genaue Vermessung sowohl der wüsten wie der cultivirten Aecker vorgenommen, resp. da nachgeholt werden, wo es noch nicht geschehen. In Betreff der Art der Verpachtung will der König ein für allemal festgesetzt wissen, dass hinführo an tüchtige Generalpächter cum conditione sublocationis verpachtet werde¹⁾. In einer auf die Thätigkeit der Commission Bezug habenden Plenarsitzung der Pommer'schen Kammer wird noch einmal Namens des Königs erklärt: »dass Seine Königliche Majestät die Generalpacht ohne jegliche Widerrede und fernere Remonstration introduzirt wissen wolle«.

In Folge der Einwirkung der Commission gewinnt die Generalpacht in Pommern mehr und mehr Boden, und gibt die Kammer dem Willen des Königs gegenüber schliesslich ihre Einwendungen auf. Unter dem 20. December 1728 wird von der Kammer berichtet, dass das Collegium die grösste Sorge darauf verwandt habe und verwende, Sr. Maj. Intentionen zu genügen. Die Generalpacht sei denn auch bereits vollzogen in den Aemtern Pyritz, Colpatz, Treptow, Suckow und Sulzhorst, Rügenwalde, Cöslin, Belgard, Neustettin und Naugardten; im Bereiche von Vorpommern in den Aemtern Alten, Stettin und Japsee. In einer Reihe anderer Aemter sei die Generalpacht in Vorbereitung, so dass überhaupt nur noch einige wenige Aemter in Rest wären; aber auch mit diesen hoffe man gegen bevorstehende Trinitatis fertig zu werden, so dass dann die Generalpacht durchgängig eingeführt sei. Die Conservation der Unterthanen lasse sich mit der Generalpacht gut vereinigen. Gleichzeitig berichtet auch Thiele dem Könige, dass nach seinen Ermittlungen die pommer'sche Kammer Erhebliches gegen die Generalpacht nicht mehr einzuwenden habe. Die meisten Generalpächter hätten denn auch bis jetzt pünktlich bezahlt. — Im Jahre 1728 waren ausser den Aemtern Lauenburg und Bütow sämtliche pommer'sche Domainen in Generalpacht gesetzt. Die Kammer übersendet dem Könige eine »von der vorgewesenen Commission formirte Uebersicht über die vorgenommene Umwandlung«; »in keiner anderen Absicht, als dass Ew. Majestät daraus ersehen mögen, dass durch die gedachte Commission

1) Es ist von Interesse, dass der Minister v. Grumbkow diese Instruction dem Präsidenten v. Massow vertraulich mittheilt. Letzterer äussert sich hierüber (unter dem 21. April 1723) an Grumbkow: »Er habe den Pommerschen Etat um ein gutes Theil über das alterum tantum gebracht, wie er in vorigen Zeiten und so lange die Welt gestanden, niemals gewesen. Er fürchte, er habe Feinde, hoffe aber von Sr. Majestät gehört zu werden«.

selbst unsere Haushaltung justificirt worden ist«. »Wir leben also schliesst dieser Bericht, »der Hoffnung, Ew. Majestät werden unsere geleisteten treuen Dienste nicht also consideriren, dass dieselben von todte Werke gehalten werden; und in solchem Eifer vor Ew. Majestät Interesse werden wir auch bei der General-Pacht — deshalb man uns gerne, wiewohl ohne Grund der Wahrheit verdächtig machen wollen — ferner continuiren«.

Unter den Anweisungen, welche der König an die pommer'sche Kammer und an die Commission ergehen liess, ist noch hervorzuheben die wiederholte Mahnung zu Einführung und Verbreitung der »Magdeburgischen Wirthschaftsweise«.

Für die Verwaltung und Verbesserung des Domainenwesens in der Monarchie überhaupt erfolgen immer wieder neue Anordnungen des Königs.

Von Zeit zu Zeit soll auf das Genaueste berichtet werden, wie von den sämtlichen Amtleuten die ihnen anvertrauten Aemter »sowohl in Bezug auf die Königlichen Einkünfte wie in Ansehung des Zustandes der Amtsunterthanen verbessert werden«. Jeder von den Amtleuten soll am Schluss jeden Jahres unfehlbar einen tabellarischen Nachweis einsenden, welche Verbesserungen vorgenommen sind, und was für das bevorstehende Jahr beabsichtigt ist an Meliorationen der Aecker, Wiesen, Weiden, Koppeln, Gärten, insbesondere Besetzung der letzteren mit Obstbäumen, Reinigung und Besetzung der Fischteiche, Umwandlung der unfruchtbaren Stümpfe und Moräste in Aecker, Wiesen, »und was sonst, des Ortes Gelegenheit nach, noch vorzunehmen und auszuführen sein möchte; damit desshalb alsdann weitere Verordnung ergehen könne«. Wenn die Pächter in den Pachtjahren durch Räumung und Radung solche Meliorationen gemacht haben, welche einen Mehrertrag erzielen lassen, soll ihnen deshalb nach Ablauf der Pachtjahre Vergütung geschehen. Die Kammern werden angewiesen, den Pächtern solches bekannt zu machen, »um dieselben dadurch zu animiren, dass sie in denen Aemtern Meliorationen zu machen sich bemühen«. Andererseits sollen die Departementsräthe mit allem Fleiss dahin sehen, dass von den Generalpächtern die Feld- und Wiesengräben bei den Vorwerken stets in gutem Stande erhalten werden. Im Unterlassungsfalle soll scharfe Mahnung an die Pächter ergehen, mit dem Vermerk, dass, wenn Feld- und Wiesen-Gräben nicht genau nach Inventar und Contract zurückgegeben würden, auf die Caution zurückgegriffen werden müsse. Ein ausführliches Reglement für die Bausachen auf den Aemtern erstreckt sich bis auf die speciellsten Bestimmungen für diesen Gegenstand. Nicht weniger eingehende Anordnungen werden getroffen für die Einrichtung der Registraturen auf den Aemtern und wie

innerhalb derselben für die verschiedenen Verwaltungsgegenstände: für »Domanialia«, Kirchensachen, »Civilia« »Criminalia« zc. besondere Repositorien anzulegen seien; wobei für die Art und Weise der Eintheilung der Gegenstände in einigen Repositorien der König besondere Formulare einsendet. Ueber die Qualität der Personen, welche überhaupt Domainenpachte übernehmen dürfen, sprechen besondere Verfügungen an alle Kammern: Es soll Niemand, »der ein Edelmann oder Offizier ist, General- oder Unterpächter sein«. Jedoch ist solches den ausser [Dienst getretenen Offizieren, »wenn sie keine Edelleute sind«, erlaubt. Es soll ferner Niemand, der eine Administration geistlicher Güter geführt hat, eine Pachtung übernehmen, wenn nicht zuvor seine Rechnung abgelegt und justificirt ist.¹⁾

Die Stellung der Domainenpächter selbst war keineswegs eine leichte. Wenn die damals üblichen Pachtpreise nach heutigem Maassstab gering erscheinen, so standen dem entsprechend auch die Preise der Bodenproducte auf einer sehr niedrigen Stufe. Dazu kam, dass Krankheiten und Seuchen die Viehbestände um so mehr und öfter decimirten, je weniger damals die Kenntniss der Viehkrankheiten und Seuchen sowie die Mittel zu deren Verhütung oder Heilung entwickelt und ausgebildet waren. In den Zwangsdiensten der Amtsunterthanen standen den Pächtern ausreichende, stetige und billige Arbeitskräfte zu Gebote, aber letztere mussten auch, der Natur dieses Zwanges gemäss, zumeist mangelhaft sein. Sodann war den Pächtern nicht allein die Aufsicht auf gute Führung der Wirthschaft der Amtsunterthanen auferlegt, sondern auch die Verantwortlichkeit dafür; die, wie überhaupt die Conservation der Unterthanen, in den Erlassen des Königs immer wieder auf das Schärfste eingeprägt wird; wie denn die Pächter auch für richtige Abführung der, durch ihre Hände gehenden, zu den königlichen Cassen fliessenden Geldabgaben der Gutsunterthanen haftbar waren. In diesen, wie überhaupt in allen Beziehungen waren sie der scharfen Aufsicht der Departementsräthe der Provinzialkammern untergeben; welche Letzteren wieder der Oberaufsicht des von dem Könige präsidirten Generaldirectoriums unterstanden. Endlich war der König selbst vor Allem für Klagen der Amtsunterthanen über die Amtspächter, welche Klagen in zahlreichen Fällen unmittelbar an ihn gelangten, zugänglich und untersuchte sie

1) Ausserdem ordnet eine an die Kammern sämmtlicher Provinzen gerichtete Cabinetsordre vom 20. August 1725 an, dass »wofern dort einer oder der andere von den Domainenräthen, Secretarien, Registratoren, die von Uns Gehalt geniessen, von Privatpersonen etwas gepachtet haben, sie sich entweder Unserer Dienste begeben, oder von solchen Pachtungen oder Administrationen abstehen sollen bis Ende des Jahres, und zwar bei Strafe der Cassation«.

auf das Strengste. — In einer der vielen, über diesen Gegenstand erlassenen Cabinetsordres, der vom 16. März 1737, an alle Kammern gerichtet, zeigt sich der König sehr erzürnt über die Mangelhaftigkeit der von den Kammern geübten Aufsicht. Er spricht die Ueberzeugung aus, »dass der Bauren üble Haushaltung und liederliche Wirthschaft hauptsächlich der sträflichen Negligenz der Krieges- und Domainen-Räthe, unter deren Departement die Aemter stehen, zuzuschreiben sei, indem sie bei Bereisung der Aemter sich nicht genugsam nach dem Zustand und der Wirthschaft der Unterthanen und wie von den Beamten und Generalpächtern mit den Unterthanen umgegangen wird, erkundigen, noch bei verspürter übler Wirthschaft darunter remediren, sondern vielmehr wohl gar conniviren«. Der König wolle solchem Unwesen nicht länger nachsehen und befehle auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste, es abzustellen. Nicht allein müssten die Departementsräthe strenge Aufsicht auf die Oekonomie der Pächter führen, sondern auch darüber, ob diese die Bauern anhalten, »recht und gut zu wirthschaften, die Aecker recht zu bestellen und dass sie das ihrige nicht durchbringen, noch faulenzen«; ferner, ob den Unterthanen von den Pächtern nicht mehr auferlegt werde, als in den Anschlägen steht? Ob nicht die Unterthanen darüber hinaus mit Bittfuhren oder durch andere Quälereien beschwert und dadurch von ihrer eigenen Arbeit abgehalten werden? Ob der Pächter nicht seine Dispositionen wegen der Ernte konfus macht, damit lange wartet und lauret, so dass die Zeit verquistet wird und der Bauer, wenn er alsdann die Erntedienste so spät und unordentlich verrichten muss, seine eigenen Sachen nicht besorgen kann? Der Pächter habe auf pünktliche Abführung der Prästanda der Unterthanen zu sehen; wenn er aber durch seine Schuld und Nachlässigkeit die Reste habe anschwellen lassen, so müsse er solche aus seinem eigenen Beutel zahlen. In allen diesen Dingen sollen insbesondere die Präsidenten der Provinzialkammern »nicht schläfrig sein noch auf der Departementsräthe Relationen es allein ankommen lassen«, sondern »ihr müsset selbst in die Aemter nachreisen und sehen, ob des Departementsraths Rapport fidelement geschehen sei, oder nicht? Sollet ihr sodann mit Grund finden, dass solcher nicht fidel geschehen und dass der Departementsrath berichtet hat, die Bauren und Unterthanen ständen wohl und entrichteten keine andere Prästanda, als sie abzutragen schuldig sindt, wären auch keinen Plackereien unterworfen —: bei eurer, des Präsidenten Untersuchung es sich aber anders zeigte, oder dass der Departementsrath, diesen und jenen Beamten (Pächter) zu verschonen, etwas verschwiegen hätte: so sollet ihr, der Präsident, einen solchen nachlässigen und verschwiegenen Departementsrath, wenn die verschwiegene Plackerei auch

nur einen Thaler importiret, arretiren und in einen Kerker werfen lassen, zugleich aber Unserer höchste Person immediate davon berichten«.

In Folge des Zusammenwirkens aller dieser Verhältnisse waren geeignete Pächter, namentlich aber Generalpächter für die königlichen Domainen oft schwer zu finden. In einigen solchen Fällen ist der König genöthigt, sein Gebot des Ausschlusses mancher Kategorien von Reflectanten für Pachtungen zeitweilig zu sistiren.

Wie Ostpreussen, die Wiederaufrichtung dieses schwer geschädigten Landestheils, einen Concentrationspunkt der Arbeit des Königs bildete, wie er eine Thätigkeit ohne Gleichen auf dieses Lebenswerk verwandte, so ist auch das, was er für das Domainenwesen dieser Provinz gethan, von so hervorragender Bedeutung —, und zugleich von so eigenartigem Verlaufe —, dass eine gesonderte Mittheilung darüber nicht allein gerechtfertigt, sondern geboten erscheint. Nun treten aber hier die Maassregeln des Königs für das Domainenwesen in so innigem Zusammenhange mit dem gesammten Retablissementswerk auf, dass auch in den Mittheilungen über die Domainensache, insbesondere über die Pachtfrage eine scharfe Abgrenzung nicht gut eingehalten werden kann.

Es ist bereits an anderem Orte erwähnt, dass der König durch eigene Anschauung wie durch vielfältige Ermittlungen sich von dem üblen Zustand des Domainenwesens in Ostpreussen überzeugt hatte.

In den Maassregeln zur Abhilfe tritt zunächst der 1721 gefasste Beschluss auf: die bisher in Ostpreussen gesondert bestandenen beiden Amtskammern, die deutsche und die lithauische Amtskammer, um die betreffende Thätigkeit für Ostpreussen zu concentriren und einheitlich zu gestalten, in ein Collegium zu vereinigen, so dass für Lithauen nur eine Deputation dieses Collegiums zu verbleiben hatte. Zum Chef der nunmehrigen »Preussischen Krieger- und Domainen-Kammer« ernannte der König, unter Verleihung des Titels eines Oberpräsidenten, den um Ostpreussen verdienten Grafen Truchsess zu Waldburg, welcher bis dahin als Commissariatspräsident fungirt hatte. Dem Collegium wurden hiernächst noch ein Director, v. Bredow¹⁾, und 7 Kammerräthe zugetheilt; und sodann noch 12 Landkammerräthe bestellt, welchen gewisse Aemter zur Inspection angewiesen wurden.

In Betreff des Domainenwesens sagt das von dem Könige erlassene Reglement für das Kammercollegium: »Es wollen S. Majestät nunmehr den gewissesten modum bei der Verwaltung des Domainenwesens ergriffen wissen und es mit der neuen Einrichtung auf keinen hazard ankommen

1) Nach dem 1721 erfolgten Ableben Waldburg's wurde vom Könige an dessen Stelle Bredow zum Kammerpräsidenten ernannt.

lassen«. Daher sei beschlossen, den Wirklichen Geh. Etats-Rath v. Görne nach Preussen zu senden, »welcher mit dem v. Waldburg alles was zu einer guten und firmen Einrichtung sämmtlicher Preussischer Domainen gereichen kann, wohl und reiflich überlegen wird; und sollen sie beiderseits darin conjunctim mit einander arbeiten und überall de concert verfahren«. In Fällen von Differenzen sollen sie dem Könige berichten, der dann unverzüglich bescheiden werde. Bei der neuen Einrichtung der Domainenämter soll Alles nach der Bonität der Aecker, wofür eine Classification aufzustellen sei, erwogen werden. Die Prästanda der Amtsunterthanen seien, nach Verhältniss eines Amtes zu dem anderen und eines Dorfes zu dem anderen, dergestalt zu reguliren, »dass der Bauer nicht ruinirt sondern im Gegentheil auf alle Weise conservirt und so viel als möglich aus der Slaverei herausgezogen wird«. Sowohl die Departementsräthe als die 12 Landkammerräthe sollen fleissig die Aemter wie die Dörfer bereisen. Der Kammer-Ober-Präsident und der Director sollen dies wenigstens alle 2 Jahr jeder einmal thun. Kein Kammerrath soll zugleich Pächter sein, damit allen Unterschleifen gewehrt werde; ist ein Kammerrath schon in Pacht, so soll er sich davon los machen. Es soll eine Generalvermessung des ganzen Landes, insbesondere aller K. Domainen vorgenommen werden und dabei so Quantität wie Bonität des Ackers festgestellt werden¹⁾. Dabei ist zugleich zu ermitteln und festzustellen, was jeder Bauer an Prästandis, ohne sich zu ruiniren, geben kann. Zunächst sollen 30 neue Vorwerke angelegt und 8000 Bauern angesetzt werden.

Der König setzt nunmehr (1721) wie bereits erwähnt, eine besondere Domainencommission für Ostpreussen ein und ernennt für dieselbe zunächst den Grafen Waldburg, Görne, ferner die Kammerräthe Moldenhauer, Schlubhuth, v. Lölhoffel; während innerhalb des Generaldirectoriums zu Berlin, gewissermaassen als Obercommission für denselben Gegenstand, die Minister v. Grumbkow, v. Creutz und Kraut fungiren. Nach dem Ableben Waldburg's trat eine andere Zusammensetzung der Domainencommission ein, und bestand dieselbe (1722) aus dem Minister v. Görne, als Chef, dem Geheimrath v. Rochow, den Kammerräthen v. Borek und Dieckhoff und drei Secretairen. Die von dem Könige der Domainencommission ertheilte Instruction bestimmt unter

1) Mit der Oberleitung aller Vermessungen war vom Könige der Capitain v. Bosse betraut. Denselben waren eine Anzahl Ingenieurs beigeordnet (meist Majors und Capitains), sodann Subalterne (Lieutenants, Fähnriche, Sergeants, Feuerwerker ꝛ.). Jedem Kreise, oder auch Schulzenamt war ein Vermessungs-Chef zugetheilt. Zur Hilfeleistung bei den Vermessungsarbeiten wurden von den Garnisonen Soldaten abcommandirt.

Anderem, dass die Commission bei ihren Arbeiten neben ihrem besondern Zweck immer auf den Zustand des ganzen Landes ihr Augenmerk zu richten habe. Wo Verbesserungen nöthig, habe sie die Ausführung derselben zu veranlassen, zur Ueberwachung dieser Ausführung aber ein Detachement der Commission abzuordnen. Der Landkammerräthe Aufgabe bestehe, unter Oberleitung der Commission, namentlich in specieller Ueberwachung der Wirthschaftsführung der Pächter oder Administratoren, sodann in Untersuchung des Mühlenwesens, insbesondere in der Ermittlung, an welchen Orten es an Mühlen mangle und die Anlegung neuer Mühlen nöthig sei; zur Assistenz hierbei habe der König einen besonderen Ober-Mühlen-Inspector für Ostpreussen ernannt. Auch das Brauwesen, »eines der besten Pertinenzien«, sei gründlich zu examiniren. — Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr habe die Commission an das Generaldirectorium zu berichten, unmittelbar aber an den König in Fällen von besonderer Wichtigkeit.

Die Commission hatte in Wechselwirkung mit der preussischen Kammer zu treten, deren Präsidenten (wie bemerkt von 1721 ab v. Bredow) die Kenntnissnahme und Mitunterzeichnung der Commissionsberichte vom Könige nachgegeben war. Ihre Thätigkeit begann schon im Jahre ihrer Gründung, 1721, in welchem Jahre sie auch ihre erste Reise nach Ostpreussen unternahm.

Auch der König begab sich in diesem Jahre nach Ostpreussen und wohnte in den Tagen vom 5. und 6. Juli einer in Oletzko abgehaltenen Conferenz bei¹⁾, zu welcher der Fürst Leopold von Dessau, Graf Waldburg, Görne, Bredow, eine Anzahl Kammerräthe und Landkammerräthe zugezogen waren und welche wesentlich die neue Einrichtung der Domainen betraf; wie denn auch die Domainencommission über ihre bisherige Thätigkeit zu berichten hatte.

In Betreff des Domainenpachtwesens wurden im Laufe dieser Conferenz die (auch in anderen Provinzen bestandenen) Unsicherheiten der Frage der Rechtsgiltigkeit der Pachtcontracte beseitigt, indem der König entschied, dass die Kammer berechtigt sein solle, diejenigen Aemter, über welche nicht vom Könige eigenhändig confirmirte Pachtcontracte bestanden, neu zu verpachten, wenn sich dies überhaupt als räthlich erweise. Indessen sollten die von der neuen Kammer abgeschlossenen Contracte, auch wenn sie nicht confirmirt seien, gültig sein, »damit die neue Kammer Credit bekomme«. Demnächst aber seien alle neuen Contracte dem Könige zur Confirmation einzuschicken. Ferner entschied der

1) Bei der neuen Einrichtung der Domainen in Ostpreussen sollte, nach dem Willen des Königs, zunächst mit dem Amte Oletzko begonnen werden.

König, dass die Pachtanschlüge der Vorwerke nach dem märkischen Fuss eingerichtet werden sollten. Bei den Anschlägen für die zu den Aemtern gehörigen Dörfer dagegen möge nach der landesüblichen Art verfahren werden, »weil man nicht allein auf den Ertrag (die Ertragsfähigkeit) der Aecker, sondern auch auf das Genie des Bauern sehen müsse«. »Uebrigens solle eines jeden Bauern Stück nach geschehener Eintheilung in drei Feldern bestehen und was ein Stück in das andere gerechnet, trage, davon der Anschlag gemacht werden«. »Die Prästanda der Amtsbauern sollen«, entscheidet der König weiter, »von der Commission zwar (zunächst) nicht höher in Anschlag gebracht werden, als die Bauern sie beständig abzutragen vermögen, indessen soll, wenn der Bauer mit der nöthigen Hofwehr versehen, ihm alles angeschafft worden und er überhaupt zu Kräften gekommen sei, ein neuer Anschlag aufgestellt werden; es behalte sich dann der König eine Erhöhung der Prästanda nach Maassgabe der Leistungsfähigkeit der Unterthanen vor. Bei jedwedem Dorfe seien die Anschläge und die Einrichtung zu revidiren; zu diesem Zwecke müssten Waldburg, Görne und der Kammerath Lölhoffel den General-Beritt thun, wenn auch dabei nur »en gros« arbeiten, während der »separirten Commission« das Detail verbleibe¹⁾.

Noch in demselben Jahre sprach der König seine Intentionen, wie er das Aemter-Pachtwesen in Ostpreussen tractirt wissen wollte, in einem besonderen Schriftstück aus. Es ergeben sich aus demselben folgende Grundzüge für diese Aufgabe.

1. Sämmtliche Amts-Intraden, »sie bestehen in was Posten sie wollen, sollen, nachdem vorher die Anschläge von den Vorwerken nach dem veritablen Ertrage preussischen Landes eingerichtet worden«, einem Generalpächter zugeschlagen werden. In gleicher Weise soll es mit den Schulzen-Aemtern gehalten werden. Es bleibt also die Art der Verpachtung bei den grossen wie den kleinen Arrenden gleich, und dies auch in Bezug auf den Zuschlag der bäuerlichen Prästationen.

1) Das vom Könige unterzeichnete Protocoll der Conferenz (in den Beilagen enthalten) weist nach, dass der König am Schlusse der Verhandlungen die anwesenden Mitglieder der Domainencommission ermahnte, »sich treu und des Könige Intention gemäss aufzuführen; sie würden sich dann der Königlichen Gnade zu erfreuen haben«. Wenn sich aber einiges »dubium« ereignete, »so dürfte nur eine Anfrage, so concise als möglich, an Dero höchste Person geschehen; es werde dann jederzeit prompte Resolution darauf erfolgen«.

Das Protocoll giebt ausserdem noch Kunde von der Bedeutsamkeit anderer von dem Könige geleiteten Verhandlungen, die sich über das gesammte Retablissementswerk verbreiten, insbesondere auch über die Regulirung der bäuerlichen Lasten. Endlich treten auch hier Ausgangspunkte des späteren Separationswerkes auf.

2. Jedem Pächter wird eine genaue Aufnahme übergeben von den zum Amte gehörigen Unterthanen, sowie von den Prästationen zu welchen dieselben verpflichtet sind. Nach Beendigung der Pachtzeit sind die Unterthanen in dem Stande, wie sie übergeben worden (d. h. mit ihrer Hofwehr und sonstigen Ausrüstung) zurück zu gewähren.

3. »Ein solcher Generalpächter soll nicht meinen, als dürfe er die Unterthanen mit unerträglichen Lasten belegen. Er hat sich während seiner Pachtjahre genau an die ihm übergebene Aufstellung der Prästationen zu halten und darf den Unterthanen, auf deren Conservation Alles beruhet, nicht das Geringste darüber hinaus abfordern, weder direct noch indirect«.

4. Hingegen hat der Pächter, wenn ihm die Vereinnahmung der Abgaben aufgetragen ist, »zum *douceur* dasjenige zu geniessen, was bisher für die Vereinnahmung der Kammer- und der Militairabgaben gewährt worden ist«.

5. Es steht dem Generalpächter frei, »associrte«, oder Unterpächter zu nehmen und sich von selbigen Rück-Caution stellen zu lassen.

6. An Caution hat der Generalpächter den Betrag der Hälfte des Pachtgeldes zu bestellen.

Der König wolle, heisst es am Schlusse, damit nur die Generalia aufgeführt haben, um zu zeigen, wohin seine Intention eigentlich gehe. Alle und jede sonstigen Clauseln, welche bei wohl regulirten Pachtungen zu beobachten, seien hier weggelassen, und werde der Commission wie der preussischen Kammer frei gestellt, ihre Erinnerungen zum Besten des Werkes pflichtmässig zu thun und benöthigten Falls solche jedesmal an den König zu bringen.

Im Jahre 1722 setzte die Domainencommission ihre Arbeiten in Ostpreussen fort, und zwar hatte sie, nach Befehl des Königs, zunächst die Insterburgischen, Angerburgischen und Ragnitischen Aemter speciell vorzunehmen.

Dass schon jetzt Differenzen zwischen dem der Domainencommission zugeordneten Director der preussischen Kammer, v. Bredow, und dem Minister v. Görne hervortraten, ist deshalb nicht unerwähnt zu lassen, weil diese Differenzen mit ungleicher Anschauung und Haltung zu den Aufgaben der Domainencommission zusammen trafen, und dies die Wirksamkeit der Commission beeinträchtigen musste. Görne beklagt sich schon in seinen ersten in der Domainenpachtsache an den König gerichteten Relationen aus Preussen über die Haltung der von Bredow geleiteten Kammer; sie verstehe wenig von der Domaineneinrichtung, verfallende daher »von einem unpraktikablen Anschlag in den andern« u.

Der wichtigste Streitpunkt aber, der in den Verhandlungen und

Arbeiten der folgenden Jahre immer wieder sich bemerkbar macht und in welchem Görne Anschauung und Willen des Königs vertrat, erhellt aus Folgendem. Der König sowohl als Görne hatten bei näherer Untersuchung des landwirthschaftlichen Betriebs der ostpreussischen Domainen, soweit er von einheimischen Pächtern ausgeübt wurde, gefunden, dass derselbe nicht allein auf niedriger Stufe stehe, sondern auch eine Fortentwicklung desselben aus sich selbst kaum zu erwarten sei. Hieraus entsprang, abgesehen davon dass schon die Colonisation Kenntnisse und Fertigkeiten besseren Betriebes der ländlichen Bevölkerung zuführte, das schon früher in Beispielen dargelegte Unternehmen des Königs, deutsche Landwirthe nach Ostpreussen zu ziehen, deutschen Wirthschaftsbetrieb dort einzuführen. Diese Tendenz machte sich jetzt auch bei der neuen Einrichtung des preussischen Domainenwesens geltend, ja sie führte dazu, die beschlossene allgemeine Einführung der Generalpacht bis auf Weiteres dort zu sistiren, um für die Einbürgerung deutscher Wirthschaftsart freie Hand zu haben. In dieser Folge beschloss der König, in Uebereinstimmung mit den Ansichten Görne's, die pachtlos werdenden oder Neubegründeten Domainen und Vorwerke bis auf Weiteres administriren zu lassen, und zwar möglichst durch deutsche Administratoren; ja, als die preussischen Administratoren sich nicht bewährten, befahl der König (1723) der preussischen Kammer: »bei Leib- und Lebensstrafe keine Einheimischen zu solcher Function zu employren«.

Dieser Tendenz nun war Bredow und war die von ihm geleitete preussische Kammer abgeneigt; und so entwickelten sich denn hieraus zahlreiche Frictionen.

In einem besonderen Immediatbericht an den König fasst Görne die Punkte zusammen, »worin die preussische Krieger- und Domainenkammer mit mir discrepirt«.

1. Prätendire die preussische Kammer, zu behaupten, dass die schlechtesten Verpachtungen in Lithauen Sr. Königl. Majestät zuträglichlicher sein würden, als die auf jetzigen Fuss angefangenen Administrationen. »Ich hingegen vermeine bewiesen zu haben, dass vor itzo nicht auf ein Bagatell von Revenuen zu sehen, sondern auf das Fundament zu introduzirender besserer Wirthschaft; welches in denen Landen, wo kein Mensch davon Information hat, ohnmöglich anders, als durch rechtschaffene Administration zu legen«. Zu den 70 lithauischen Vorwerken würden kaum zwei lithauische Wirthe zu finden sein, »welche die deutsche Wirthschaft aus dem Grunde gelernet und praktiziret, folglich nach Situation jedes Ortes zu appliciren verständen, überhaupt das Vermögen hätten, alle die Verbesserungen welche eine solche Wüstenei fordert, auszuführen«.

Ja, obgleich bereits vor einigen Jahren deutsche Administratoren nach Lithauen geschickt seien, so provocire er doch »auf Sr. Königl. Majestät eigenen eingenommenen hohen Augenschein, ob Sie eine Spur von deutscher Wirthschaft in Lithauen gefunden? Welches aber die Administratoren dem ihnen von der Kammer gegebenen Verbot zuschreiben«. — Weiterhin verweist Görne auf eine Beilage, aus welcher hervorgehe, wie heftig die Kammer überhaupt 'gegen das »Administrationswerk« agire. Ja, sogar die »gemeinen Landplagen« würden von der Kammer den deutschen Administratoren zur Last gelegt. »Und was solle man hieraus anders schliessen, als dass man die 'deutsche Wirthschaft dem Könige schädlich machen wolle, um nur den »alten Preussischen Schlender« wieder einzuführen, ja auch den deutschen Bauer zur Annahme der lithauischen Wirthschaftsweise zu nöthigen«¹⁾.

Nächst dem noch eine Reihe anderer Klagepunkte, auf die weiterhin zurück zu kommen sein wird, und die Bredow, davon in Kenntniss gesetzt, zu widerlegen suchte.

Inzwischen beharrt der König unverwandt bei seinem Unternehmen, zunächst auf dem Wege der Administration der Domainen durch deutsche Wirthe den landwirthschaftlichen Betrieb Ostpreussens zu reformiren und erst wenn dies erreicht, zur Verpachtung überzugehen. Er beharrt auch hierbei, als, wie sich dies noch in den ersten zwanziger Jahren ergab, manche der Administrationen übel ausschlugen. Auf alle Klagen nach dieser Richtung hin erfolgt immer wieder der Bescheid des Königs: »dass, wenn auch wenig Vortheil für die Königlichen Kassen aus der Administration hervorgehe, sie doch so lange fortgesetzt werden müsse, bis die deutsche Wirthschaftsart eingebürgert sei«. Auch das Brauwesen soll, wie der König in einer an die Domainencommission gerichteten Cabinetsordre vom Jahre 1723 ausdrücklich befiehlt, »ganz auf den teutschen Fuss gesetzt werden«.

Im Jahre 1724 droht die Wirksamkeit der Domainencommission da-

1) Auf eine in diese Zeit fallende abermalige Klage der preussischen Kammer über das Administrationswesen wird die Kammer auf Befehl des Königs ausführlich beschieden: Es sei wegen einiger schlechten Administratoren die Einstellung dieses Werkes keineswegs angezeigt; »denn obgleich kein Mensch leugnet, dass ordinairement die Arrenden denen Administrationen vorzuziehen, vor welches Sentiment Seine Majestät sich auch schon sehr entschieden deklariert haben«, so müsse man doch berücksichtigen, was bei dieser Interims-Administration der eigentliche Zweck sei, und das sei die Gewinnung des Landes für die deutsche Wirthschaftsweise.

Uebrigens erfuhr der letztgenannte Zweck auch dadurch Hemmnisse, dass von preussischen Pächtern den deutschen Hofmeistern, Knechten und Mägden, die der König nach Preussen dirigirt hatte, oft das Bleiben verleidet wurde.

durch ganz ins Stocken zu gerathen, dass sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen Görne und Bredow, resp. der preussischen Kammer mehr und mehr verschärften. Um dem ein Ende zu machen, bescheidet der König Görne und Bredow nach Berlin und ordnet deren Vernehmung inmitten des versammelten Generaldirectoriums an; worauf er dann schliesslichen Entscheid treffen werde. Es fand diese Verhandlung in den Tagen vom 17. und 19. April 1724 statt. Sie betraf nicht allein das Domainenwesen und insbesondere die Administrations- und Pachtfrage, sondern erstreckte sich auch auf das preussische Retablissementswerk überhaupt; indessen erscheint nichts desto weniger bei der genauen Verbindung und Wechselwirkung dieser Fragen unter einander eine Mittheilung über die wesentlichsten Punkte dieser für die Geschichte der Einrichtung Ostpreussens wichtigen Verhandlung geboten; zumal letztere sowohl den Standpunkt beider Parteien zur Sache wie die Haltung des Königs zu den stattfindenden Differenzen klarer stellt ¹⁾.

1. Die Preussische Kammer hatte die Meinung ausgesprochen, dass die Verpachtung der Lithauischen Aemter und Vorwerker auf deutschen Fuss sicherer und besser sei, als eine Administration, wenn gleich auch unter dem Anschlag verpachtet werden sollte; und zwar, weil man bei der Pacht auf eine gewisse Rente rechnen könne. (Marginal des Königs: *»ist wahr wen die Wirdtschaft im stande wehre, sie ist (aber) nit in Kultur und stande und wo sein Pächters; das sein Preussen, bevor ich meine Domenen den Preussischen Pächters verpachten will so will ich lieber selber die Pechfackell nehmen und alle mein neu aufgebaute Vorwerker anstecken«*).

»Beide Theile konveniren« (nachdem v. Görne seine Gründe für die Administration ausgesprochen hatte) »dass die Preussische Kammer solche Pächter welche die teutsche Wirthschaft aus dem Grunde verstehn, aufsuchen möchte und dass auf solchen Fuss alsdann die Verpachtung Seiner Majestät anzurathen«. (Marg. reg.: *»wo ferne teutsche Pächters sich finden (die) in Preussen sein Dage nit gewierdtsschaft haben als itzo, und sollen auch keine Pommern sein, da sie den Ackerbau auch nit verstehen«*)

2. »Ist die Preussische Kammer der Meinung, dass viele Bauern in Lithauen zwei Hufen nicht völlig würden bestreiten können, und stellt deshalb Seiner Majestät anheim, ob allenfalls in dergleichen Fällen, wenn kein ander expediens zu finden, die eine Hufe wieder auf wüsten Zins

1) Dem Könige war ein Extract des Protocolls der Verhandlungen vorgelegt worden und fügte er demselben seine Entscheidungen in eigenhändigen Marginalien hinzu.

zu setzen sei«. (Marg. reg.: »*absolute nit, ist die verfluchste Landschüdtl. Preussische Bernhüttersche Oeconomie von der Weld*«!)

Nach Ansicht Görne's war eine solche Veränderung auch schon deshalb nicht mehr an der Zeit, weil nicht allein den Bauern die zwei Hufen bestimmt zugeschlagen, sondern auch Haus und Scheune bereits nach dem Maasstabe von zwei Hufen gebaut und eingerichtet seien.

Beide Theile vereinigen sich darin, dass, weil in diesem Jahre viel Leute nach Preussen einwanderten, solche Wirthe, welche zwei Hufen nicht gut zu bestreiten vermöchten, noch einen »Neben-Colonum« zu sich nehmen könnten und mit demselben die Scheune so lang theilen dürften, bis er in den Stand komme, »sich ein Häuschen nebenan zu setzen«; die Scheune könne dann »um ein Paar Gebind« vergrössert werden.

3. Die Preussische Kammer hatte vorgestellt, dass im laufenden Jahre nicht mehr Leute nach Preussen geschickt werden möchten, als (gut) untergebracht werden könnten. (Marg. reg.: »*je mehr teutsche Leute hingehn je lieber und besser ist es, damit mus man die Litauer austauschen, da die Litauer keine Wirte sein. . . .*«)

Görne hatte die Ansicht ausgesprochen, dass im laufenden Jahre viel mehr als 400 Familien würden untergebracht werden können, und dass überhaupt, da ohnehin auf die jetzt publicirten Königlichen Patente sich so viel Colonisten angemeldet hätten, so viel als nur immer möglich placirt werden sollten. (Marg. reg.: »*ich bin der Meinung von 3000 famül, wenn da 10,000 kommen, können alle untergebracht werden*«)

4. Es bestanden Unsicherheiten über die Giltigkeit der Brau-Privilegien der Cölmer. Hierüber wolle der Kammergerichtspräsident v. Cocceji ein Gutachten abgeben. (Marg. reg.: »*Cocceji ist ein Bernhüter, den Plan hat er schon vor 3 Jahr machen und ist nits daraus geworden*«).

5. Die Kammer hatte verabsäumt, die von dem Könige befohlene Abzweigung und Constituirung des Lithauischen Deputationscollegiums rechtzeitig ins Werk zu setzen und entschuldigt sich damit, dass sie sich wegen der bei dem Collegium anzustellenden Unterbeamten noch in Ungewissheit befinde. Diesem wird entgegen gehalten, dass hierüber schon im Februar Ordre abgegangen sei mit dem Befehl, die Introduction ohne den geringsten Zeitverlust auszuführen. (Marg. reg.: »*Katsch soll den Gen. Fiscal der Preuss. Dom. Kamer auf Halse schicken, dass sie meine strickten Ordren nit observiren*«)

Schluss-Entscheidung des Königs: »*Der von Görne soll wieder hin und examiniren wie die teutsche Wierdtschaft avanciret soll aber mehr in allem auttorität gebrauchen als bissher geschehen, den von Bredow sollen sagen, dass alle Preussische Intriguen, die teutschen aus Preussen*

zu schaffen, nits bei mir (verfangen) und ich wie ein Demant verbleibe, also accorde vous . . . oder ich werde solche mesuren nehmen die da keinen gefallen sollen«. Fr. Wilh.

Nach diesem Einschreiten des Königs finden sich in den folgenden Jahren nur vereinzelte Spuren von Meinungsverschiedenheiten oder abweichenden Handelns in dem Verhalten Bredow's und Görne's zur Sache des Preussischen Retablissements ausgesprochen. Dagegen zeigt sich der König vorübergehend auch mit Görne unzufrieden, meint, mit den Retablissementsgeldern sei nicht genug erzielt, und sendet im Jahre 1727 den Geheimen-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath v. Thiele, sowie weiterhin, wie bereits erwähnt, auch den Generallieutenant v. Blanckensee nach Preussen zur Untersuchung nicht allein des Domainenwesens überhaupt, sondern auch der bisherigen Wirksamkeit Görne's, ja, es wird Blanckensee mit der Einleitung einer fiskalischen Untersuchung beauftragt; wobei indessen der König ausdrücklich einschärft, die Untersuchung so einzurichten, »dass Görne so wenig wie Bredow vor der Zeit prostituirt, mithin beim Retablissement inutil gemacht, sondern vielmehr deren Authorité überall beibehalten und menagirt werde«. Es fällt die Untersuchung zu Gunsten der Genannten aus¹⁾. Auch über die Lithauische Deputation hatte der König fiscalische Untersuchung verhängt, die aber einen Nachweis von Schuld nicht ergab.

Der König sendet in diesen Jahren eine Commission nach der anderen nach Ostpreussen, ja, eine Commission zur Untersuchung der Thätigkeit der anderen Commission. Mannichfache Vorkommnisse hatten Argwohn in ihm hervorgerufen. Vor Allem aber war seiner Ungeduld die Entwicklung des Retablissementswerkes überhaupt, insbesondere aber des Domainenwesens eine zu langsame. Die auf Letzteres verwandten grossen Summen rentirten ihm nicht schnell und hinreichend genug. Auf eine Relation der Preussischen Kammer vom 9. Juni 1723, in welcher die Nothwendigkeit einer weiteren Ausgabe für die Domainen zu begründen gesucht wird, bescheidet er eigenhändig: »Wollen eine Million dazu haben, sage sollen nichts haben. Ich will alle meine Domainen wegschencken und streichen 400,000 Thlr. auf dem Etat, denn es Windt ist, Ich profitire dabey, dieses ist gewiss«²⁾. In einem Immediatbericht Görne's vom 20. August 1727 verweist dieser gegenüber den

1) Insbesondere über Görne resolvirt der König: »Die Untersuchung sei dem Görne in keinem Stück nachtheilig und seiner Autorität verkleinerlich ausgefallen«.

2) »In meinen Affairen (in Ostpreussen)«, schrieb der König unter dem 15. Aug. 1724 an Leopold von Dessau, »ist eine so grosse Confusion, dass ich nit weiss herauszukommen: der v. Görne muss fleissig sein und im Lande eine Zeitlang bleiben, sonst er nit wird durchkommen«.

letzzeitigen unbefriedigenden Resultaten auf die Folgen des Misswachses-
 Jahres 1726—27. Er bleibe aber dabei, dass das in Lithauen ange-
 wandte Capital nirgendwo besser habe angelegt werden können; wie-
 denn überhaupt das Geschehene zu Sr. Majestät Gloire gereiche. Worauf
 der König eigenhändig hinzufügt: »Die Gloire bestehet wahrhaftig nit
 (darin), das Geldt zum Fenster hinaus zu werfen«. An einer anderen
 Stelle: »ich bin (in Bezug auf den Erfolg der Arbeiten) ein indifferentis-
 mus von Preussen geworden«. Indessen bewilligt demungeachtet der
 König schon wenige Wochen darauf, am 30. September, »zur Remission
 in denen Aemtern vor die Pächter wie auch vor die verarmten Cölmer
 wegen des grossen Misswachses von 1726« für die Pächter 4223 Thlr.
 74 Gr. (poln.) 12 $\frac{1}{2}$ Pf., für die Cölmer und Pacht-Bauren 10,534 Thlr.
 81 Gr.«; wobei die Preussische Kammer zugleich die Ordre erhält: »Dafür
 zu sorgen, dass ein jeder die ihm zukommende Remission auch wirklich
 erhalte, und die Beamten nicht Gelegenheit nehmen mögen, denen armen
 Cölmern und Bauren davon etwas zu nehmen und solches in ihren Beutel
 zu stecken«.

Im weiteren Verlaufe zeigt sich der König nun aber mehr und mehr
 zufrieden gestellt, namentlich auch mit dem Erfolg seiner Maassnahmen
 zur Einführung deutscher Wirthschaftsart. — In den Jahren 1727—28
 werden die Maassregeln zur Einführung der Generalpacht wieder auf-
 genommen¹⁾ und zwar nunmehr mit aller Energie, ja, der König setzt
 eine besondere Commission zur Förderung des »Generalpachtungswerkes«
 ein²⁾. Schon zu Mitte des Jahres 1727 kann berichtet werden, dass von
 65 Aemtern einige 20 in den Generalpacht übergetreten und wegen der

1) Die meisten lithauischen Aemter standen in dieser Zeit noch unter Admi-
 nistration.

2) »Es ist Ew. Excellenz bekannt«, schreibt Görne am 9. Decbr. 1727 an den
 General v. Blanckensee, »in welchem pressanten Termin Se. Majestät mir das Ge-
 neralverpachtungswerk hiesigen Landes kommittirt hat«. Nur mit einigen neuange-
 legten Vorwerken soll eine Ausnahme gemacht werden. »Die Vorwercker von 1725«,
 sagt der König in einem eigenhändigen Marginal vom 21. Novbr. 1727, »sollen nit
 verpacht werden, weill der Acker noch nit in die Kultur sein kan wie er sein soll, aber
 alle die andern sollen verpacht werden, den Kriegsraht Massmann sollen sie mit dabey
 nehmen, sie sollen erstl. bei Szirkupehnen anfangen, da muss ein grosser Plus über
 2000 Thlr. komen«. Eine ganze Reihe von Vorkommnissen zeigen, wie sehr dem
 Könige die nunmehrige rasche Einführung der Generalpacht in Ostpreussen am
 Herzen lag. Als ein Amtmann Sperber wegen unbedachter Reden gegen den König
 zu 500 Thlr. Strafe verurtheilt war und ein flehentliches Gesuch um »Abolition« an
 den König richtet, bescheidet dieser eigenhändig: »Wo er Gen. Pächter wird und
 den anschlack erfüllet, den v. Görne machen wird, soll abolition«. Auf die Bittschrift
 eines anderen Amtmanns (Clemm) wegen ähnlicher Vergehen: »wenn er Gen. Pächter
 wirdt, soll Pardon haben«.

übrigen Aemter die Verhandlungen im Gange sind ¹⁾. Die »Principia regulativa« wie die späteren Verfügungen des Königs zur Sache bilden die Grundlage der Pachtcontracte ²⁾. — Eine nähere Feststellung erfährt die Frage der Remissionen. Ersetzt werden sollen dem Pächter »die Schäden durch Pest, Krieg, Feuer vom Himmel, ungewöhnliche Wasserstauungen und Ueberschwemmungen, oder andere dergleichen Zufälle welche Menschenmacht und Vorsichtigkeit nicht haben abwenden können. Wegen Misswachs und Hagelschaden, auch wenn durch Sturm, Winde u. dergl. den Feldfrüchten einiger Schaden geschehen sollte, kann Pächter keinen Erlass vom Pachtgelde beanspruchen, es sei denn, dass er nicht einmal das Aussaatquantum wieder gewonnen«. Sodann trifft der König durch Cabinetsordre vom 12. Juni 1727 eine Aenderung dahin, es sei mit den Generalpächtern nunmehr so zu contrahiren, dass Verbesserungen der Aemter nicht mehr aus Königlichen Cassen, sondern von den Pächtern bestritten werden sollen, wogegen ihnen der etwaige Nutzen der Verbesserungen nach Proportion der darauf verwandten Kosten auf gewisse Jahre zuzusichern sei. Durchschnittlich wird auf eine Pachtzeit von 6 Jahren abgeschlossen. Unter dem 8. April 1728 verfügt der König: »er wolle zwar so viel als möglich deutsche bemittelte Leute zur Generalpacht angenommen wissen, wenn aber nicht deutsche tüchtige Generalpächter genug zu finden seien, so könnten auch tüchtige Preussen angenommen werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass sie sich verbindlich machten, auf deutsche Art zu wirthschaften«.

So weit die Acten Ausweis gewähren, waren im Jahre 1728 sämtliche Domainenämter nicht allein in Ostpreussen, sondern überhaupt im Bereiche des Preussischen Staates verpachtet.

Die Berichte über die Entwicklung des Domainenwesens in Ostpreussen lauten denn auch von jetzt ab zunehmend günstig. So berichtet in einem der folgenden Jahre der Geheime Rath Blumenthal dem Könige, (von welchem er den speciellen Auftrag erhalten hatte, die Lithauischen Aemter zu bereisen): »ich versichere, dass ich die Aemter mit nur einer Ausnahme in gutem Stande gefunden habe, und dass sie nach Ew. Maje-

1) In den zum Zweck der Einführung der Generalpacht aufgestellten Ertragsanschlägen der preussischen Domainen findet sich bei dem Anschlag für das Amt Palmeicken die Notiz: »in diesem Amte muss das Quantum vom Bernsteinfang allemal jährlich auf 18,806 Rthr. 18 Gr. 4 Pf. berechnet werden«.

2) Görne hatte vorgeschlagen, in die Generalpachtcontracte die Bestimmung aufzunehmen, dass wenn der Pächter gar nichts von den Amtsunterthanen zu geniessen, aber doch für deren Prästationen aufzukommen habe, er befugt sein solle, die Rückstände dieser Prästationen von den Restanten abverdienen zu lassen; worauf aber der König eigenhändig entscheidet: »ich bin nit davor, da wierdt der Bauer gewis ruiniret werden«.

stät Intention und Dero emanirtem Haushaltungsreglement¹⁾ ihre Wirthschaft eingerichtet. Die deutsche Art mit pflügen und eigenem Betrieb ist in denselben überall introduzirt. Aber auch der König zeigt sich jetzt, insbesondere auf Grund seiner eigenen Besichtigung der Aemter bei seinen wiederholten Bereisungen Ostpreussens, mehr und mehr befriedigt, wenn auch hier und da noch einzelne Aufwallungen der Ungeduld auftreten.

Das Resultat der durch eine so lange Reihe von Jahren hindurch fortgesetzten ungemainen Arbeiten und Sorgen des Königs für die Entwicklung des Domainenwesens spricht sich unter Anderem auch aus in den Zahlen, welche die Domaineneinkünfte nachweisen. Letztere hatten im ersten Regierungsjahre des Königs 1,890,613 Thlr. betragen. Im Sterbejahre des Königs dagegen beliefen sie sich, eingeschlossen die früher zur Schatulle gezogenen Einkünfte auf 3,300,940 Thlr.²⁾

1) Folgt im weiteren Verlauf.

2) Vergl. Riedel, »der Brandenb. Staatshaushalt«. Nach einer Angabe in Meitzen, a. a. O. Bd. III, S. 419 betragen, gemäss eines Handbuches von Fr. Wilh. I., die Einnahmen aus den Domainen, »einschliesslich der Zinsungen und Dienste der Unterthanen, in den Etatsjahren 1726 bis 1728

in Preussen	von 60 Aemtern	358,523 Thlr.
- Lithauen	- 38	- 276,665 -
- Pommern	- 30	- 118,223 -
- der Neumark	- 13	- 102,993 -
- der Kurmark.	- 49	- 428,955 -
- Magdeburg	- 36	- 252,144 -
- Halberstadt	- 32	- 171,943 -
- Cleve, Mark, Meurs, Geldern, Montfort	- 33	- 261,905 -
- Minden, Ravensberg, Lingen, Tecklenburg	- 10	- 131,894 -

Zusammen von 301 Aemtern 2,103,245 Thlr.

Nach diesen Jahren traten noch vielfache Veränderungen ein; so in den Pachtzinsen der einzelnen Domainen die zumeist eine Erhöhung erfuhren, durch Zukauf von Gütern, Gründung neuer und Vereinigung mehrerer Vorwerke zu einem Amte, Theilungen eines Amtes in mehrere selbständige Verwaltungen u. dergl. m. Wie denn auch nachgewiesenermaassen solche Veränderungen in den vorhergegangenen Jahren vielfach stattfanden und sich hieraus, wie aus vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung der Qualität der Domainen, ob Amt, Vorwerk u. die Verschiedenheiten in den Angaben über die Zahl der Domainen erklären. Nach Krug war das Areal je der einzelnen Aemter durchschnittlich auf etwa 3000 Morgen anzunehmen. Im Vorhergegangenen ist bereits erwähnt, dass es des Königs Bestreben war, jedes Amt zu mindestens 5000 Thlr. Ertrag resp. Pachtquantum zu bringen, namentlich durch Zukauf von Areal. Nach einer Angabe in den Acten standen in den Jahren 1733 bis 1734 noch 98 Aemter unter diesem Ertrage, von diesen jedoch die Mehrzahl nahe dem Pachtquantum von 5000 Thlr.

b. Landwirthschaftlicher Betrieb.

Soweit und so lange die Domainen in Erbpacht standen, konnte eine directe Einwirkung auf ihren wirthschaftlichen Betrieb und auf dessen Fortschreiten nur in sehr beschränktem Umfange stattfinden. Demzufolge musste auch dieser Umstand, bei der damaligen Verfassung des Landbaues, zu den Nachtheilen der Vererbpachtung der Domainen gezählt werden. Beispiele tüchtigen wirthschaftlichen Betriebes traten während dieser Zeit nur sehr vereinzelt auf, und wo sie bestanden, konnten sie bei den damaligen Verkehrsverhältnissen, dem Mangel an sonstigen Hilfsmitteln zur Verpflanzung localer Fortschritte auf den allgemeinen Wirthschaftsbetrieb immer nur auf engere Kreise befruchtend wirken.

Unter diesen Umständen war es ein Moment von grösster Bedeutung, dass, nach Aufhebung der Erbpacht durch den König, in den Domainen Hunderte von meist bedeutenden Gutscomplexen, den einzelnen Provinzen nach nahehin gleichmässig vertheilt, sich in der Hand eines Herrn — des Königs — befanden, dem ebenso die Fähigkeit wie der unbeugsame Wille beiwohnte, die Verwaltung dieser zahlreichen Culturstätten möglichster Vervollkommnung entgegen zu führen; so dass sich in grösserer Menge vorbildlich wirkende Beispiele besseren Wirthschaftsbetriebes entwickeln konnten. Allerdings musste der Einwirkung auf diesen Betrieb bei der Administrirung der Domainen durch Beauftragte des Königs ein grösserer Spielraum gewahrt sein, indessen blieben doch auch bei der Verpachtung noch viele Handhaben der Einwirkung. So unter Anderem in dem Verhältniss der Pächter als Beauftragte des Königs für die Vereinnahmung der Abgaben der Königlichen Amtsunterthanen; in ihrem Angewiesensein auf der Letzteren Dienste — in welcher Beziehung sie unter Königlicher Controle standen; — in der Kürze der Pachtzeit, die es ermöglichte, öfter unbotmässige und untüchtige Pächter durch geeignetere Wirthe zu ersetzen, u. dergl. mehr. Jedenfalls bestand thatsächlich das Verhältniss des Domainenpächters damaliger Zeit, weit mehr als jetzt, in dem eines abhängigen Königlichen Beamten; wie denn auch die Benennung eines solchen sich in allen Verhandlungen jener Zeit eingehalten findet.

Eine der belangreichsten Einwirkungen auf den Wirthschaftsbetrieb der Domainen bestand in den strengen Vorschriften für präzise Führung des Rechnungswesens, welche der König erliess. Das Gedeihen des Gewerbes, im Landbau, die Erzielung und das Maass der Rente ist überall von dem [richtigen] Gebrauche der Zahl, von correctem Rechnen abhängig. Wie der König durch solches die grosse Wirthschaft

des Staates, sein Finanzwesen ebenso in Ordnung brachte, wie darin erhielt und damit eine der unerlässlichen Vorbedingungen staatlichen Gedeihens schuf, so suchte er auf diesem Wege auch das kleinere Wirthschaftsgetriebe seiner Domainen zu regeln. Unablässig dringt er auf sorgsame Ermittlung richtiger Etats, auf deren strenge Einhaltung nach erfolgter Feststellung; bei allen Anlässen stellt er Beispiele genauen Calculirens auf. In seiner Instruction an die Commissare oder Kameralbeamte für die Bereisung der Aemter wiederholt sich immer wieder die Mahnung, »auf ein festes Debet und Credit zu sehen«. So schult er die Administratoren und Pächter und durch diese dringt richtigeres Rechnen und damit bessere Wirthschaftsführung in weitere Kreise.

Eine weitere Handhabe des Königs war sein Verfahren, je nach Umständen von Verwaltern seiner Domainen regelmässige, auf alle Einzelheiten eingehende, unmittelbar einzusendende Rapporte über den Gang der Wirthschaft zu verlangen; die ihm dann Gelegenheit gaben, Lob, Tadel oder Anweisung auszusprechen.

Wie er ferner den vorgeschrittenen Wirthschaftsbetrieb eines Landes theils auf den zurückgebliebenen einer anderen Provinz zu verpflanzen sucht, nicht allein durch stetes Verweisen auf jenes bessere Verfahren, sondern auch durch Heranziehen tüchtiger Wirthe und Wirthschaftsgehilfen aus solchen Gegenden besseren Betriebes, ist bereits nachgewiesen.

Der König ist aufmerksam auf das Vorhandensein gut geleiteter Wirthschaften oder einzelner zweckmässiger Betriebseinrichtungen und Culturen, weist darauf hin und entsendet Kammerräthe oder Wirthschaftsbeamte, um diese Einrichtungen an Ort und Stelle zu studiren und das Erprobte in seine Amtswirthschaften zu verpflanzen¹⁾ Wie zu diesem Zweck Bauernsöhne nach dem Anhaltischen gesendet werden, ist oben erwähnt.

Am ausgebildetsten zeigt sich das System der directen Instructionen für den landwirthschaftlichen Betrieb, wie diese gewisser-

1) »Der Fürst von Anhalt«, schreibt der König unter dem 25. Aug. 1722 an Gürne und Bredow, »hat auf seinem Gute« (Bubainen in Ostpreussen) »Frühgerste gegen aller Preussen Meinung und raison säen lassen und perfect darin reüssiret; dahero Ihr die dortigen Beamten anzuhalten habet, gleichfalls frühe Gerste zu säen«. In denselben Tagen schickt der König den Landkammerrath Wagner auf die einsichtig bewirthschafteten Güter des Generalmajors v. Dönhof in Wolfersdorf (Ostpreussen), um sich gründlich zu informiren 1) auf welche Manier man dort den Acker bestellt, 2) ob dort mit Pflügen oder Zochen gearbeitet wird, 3) wie oft man dort zu den verschiedenen Getreidesorten den Acker pflügt, 4) wie die verschiedenen Arbeiten an das Gesinde und die Gärtner vertheilt werden, 5) wie man das Heuwerben und das Dreschen handhabt.

maassen die noch fehlenden landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten ersetzen. Konnte schon von der, von dem Könige selbst verfassten Instruction für das neubegründete Generaldirectorium gesagt werden, dass sie gewissermaassen ein Lehrbuch bilde, so kann dies annähernd auch gelten von den ausführlichen Instructionen für die Domainen-Administratoren und für die Amtsbauernwirthschaften.

Unter den ersteren ist namentlich die »Instruction für die Administratoren der Königlichen Vorwerke in Lithauen« vom Jahre 1722 hervorzuheben. An der Spitze derselben ist der Wille des Königs ausgesprochen: »dass die Haushaltungsart nicht nach dem alten Schlander fortgeführt, sondern verbessert werde«. »Absolute« soll alles mit teutschen Pflügen geackert werden. Der Acker ist zum Weizen viermal, zum Roggen dreimal zu pflügen. Gras und Quecken sind durch oftmaliges Eggen zu vertilgen. Der König will, dass mehr Weizen gebaut werde, da tüchtiges Land genug dazu vorhanden sei. Es soll überhaupt darauf gesehen werden, für jeden Boden und für jede Bodenlage, ob feucht oder trocken, die angemessene Fruchtart zu wählen. Vorzüglich ist für reine Saat zu sorgen. So viel wie immer möglich soll man Saatgetreide aus Sandländereien anwenden, weil es dort reiner gewonnen wird. Statt der bisher gebauten einheimischen Gerste soll man teutsche Saat brauchen. Um die Zweckmässigkeit von bisher noch nicht angebauten Getreidesorten zu erproben, sollen zunächst Versuche damit auf reservirten Feldern gemacht werden. Folgen Vorschriften für die zweckmässigste Art des Erbsenbaues. Ferner: »Dem äusserlichen Ansehen nach muss hier Rübe-Saat nicht übel gerathen; es sind Versuche damit anzustellen«. Spanischer Clever (Kopfklee) wachse hier so gut, als an irgend einem Orte; »es soll nicht negligirt werden, denselben anzubauen«. Es soll, des Flachses wegen, mehr Lein gebaut, diese Cultur aber besser als bisher tractirt werden. Eine bessere Behandlung des Düngers sei das Nöthigste von Allem; das bisherige Verfahren sei wenig werth; man lasse den Dünger in den Ställen verrotten, Sorge nicht für hinreichende Einstreu. So lange hiezu Stroh noch nicht hinreichend vorhanden sei, solle man was nur immer möglich zu Heu machen (und dasselbe zur Einstreu verwenden), so unter Anderem »grob Segge-Gras, welches man hier meist stehen lässt, Heideplaggen u. dergl. m.« Zu einer zweckmässigen Behandlung des Düngers gehören gut eingerichtete Misthöfe, die überall herzustellen seien. Der bisherige Gebrauch, die Kühe der Vorwerker (die Molkerei) besonders zu verpachten, »an einen aparten Mann«, könne beibehalten werden, nur sei der Hofmann anzuhalten, fleissig einzustreuen und das Vieh an geeignete, ihm besonders anzuweisende Orte zur Weide zu treiben. Auf die Ränke der Schäfer müsse

der Administrator ganz besonders achten und sie abzustellen suchen. Die Pferde sind nach der Magdeburger Art zu füttern und ist auch auf gleiche Art mit denselben zu arbeiten«. Um eine gute Ackerbestellung herbeizuführen, will der König, dass für jedes Vorwerk ein teutscher Hofmeister, zwei teutsche Gross- und zwei lithauische Mittelknechte oder Enken (wie man sie im Magdeburgischen nenne), angestellt werden. Beim Ausdreschen des Getreides sei strenge darauf zu sehen, dass es mit tüchtigen Instrumenten geschehe und das Getreide rein ausgedroschen, — nicht »nach bisheriger unverantwortlichen Gewohnheit — obenhin gearbeitet und der Segen, den Gott gegeben, im Stroh zurückgelassen werde«. »Die Gärten sind auf teutschen Fuss zu bestellen und zunächst aus der von dem Könige eingerichteten Baumschule mit allerhand Obstbäumen zu bepflanzen, nächst dem aber mit solchen Gewächsen, die eine regulirte Haushaltung braucht, reichlich zu versorgen«. »Teiche und andere wilde Fischerei muss Administrator auf's Besten nutzen und nicht Alles in der eigenen Wirthschaft aufessen lassen, sondern zu Gelde zu machen suchen«. Vor Allem sei auf zweckmässige und pünktliche Rechnungsführung zu halten (wozu noch specielle Anweisungen angefügt sind). »In Summa« schliesst die Instruction, »soll der Administrator seine Pflicht thun und dabei in ehrbarem geistlichem Leben seinen Untergebenen vorstehen«.

Die Mahnungen und Anweisungen an die Amtsbauern zur Führung guter Wirthschaft erfolgen theils durch Cabinetsverfügungen an die Domainencommissionen oder die Provinzialkammern, theils durch Dorfordnungen, theils in besonderen Königlichen Patenten und Reglements. Eine für das Amt Insterburg bestimmte Dorfordnung wendet die Hauptregeln eines guten Wirthschaftsbetriebes auf die dortigen Verhältnisse an. Letztere seien namentlich auf Schafzucht angewiesen, die daher mehr poussirt werden müsse. Die Wiesen müssten besser geschont und dürften in geschlossenen Zeiten nicht mit Vieh betrieben werden. Der Gartenbau sei besser zu pflegen; jeder Bauer müsse bei seinem Hofe einen Obstgarten anlegen und alle Jahre im Herbst wenigstens 10—12 wilde Stämme setzen, welche er dann selbst propfen oder durch Andere propfen lassen müsse, damit er nach und nach zu guten Obstbäumen gelange. Sodann müsse jeder Bauer Hopfengärten anlegen und dieselben gut pflegen, damit guter und tüchtiger Hopfen im Lande gebaut werde. An die Amtsbauern in den Neumärkischen Aemtern wendet sich der König in einem besonderen Patent, in dessen Eingange er rügt, dass trotz aller ergangenen Anweisungen, der Wirthschaft gut vorzustehen, »dennoch verschiedene Bauern in den Neumärkischen Aemtern sich auf die liederliche Seite gelegt und ihre Wirthschaft gröblich vernachlässigt

hätten; »während doch der König durchaus fleissige und rechtchaffene Bauern, welche ihren Höfen als gute Wirthe vorstehen, haben wollen«. Es folgen eine Reihe von Vorschriften mit nachdrücklichsten Mahnungen. Die Bauern sollen ohne eingeholte ausdrückliche Genehmigung weder Heu noch Stroh verkaufen, damit es ihnen weder an Futter für das Vieh, noch an Einstreu fehle. An verschiedenen Orten hätten die Bauern ihre Wiesen verwachsen lassen und nicht gehörig für die Wassergraben gesorgt, was abgestellt werden müsse. Bei vielen Dörfern sei noch Gelegenheit vorhanden, durch Rodungen gute Wiesen herzustellen; diese Gelegenheit müsse benutzt werden. Die Aecker seien mehr und mehr von den Steinen zu reinigen. Es sei auf rechtzeitige Bestellung und gute Bearbeitung des Ackers zu halten. — Aehnliche Regeln mehr. — Um sich von der Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen, soll die Domainenkammer alljährlich gegen Martini eine Generalvisitation halten, »und wer sodann säumig oder widerspänstig, oder sonst als ein liederlicher Wirth befunden wird, soll nach geschehener Anzeige der Visitatoren dergestalt bestraft werden, dass er begreifen lerne, was vor Gehorsam Seiner Königlichen Majestät Verordnungen gebühre«. In einer nach Ostpreussen gerichteten Cabinetsordre, welche Mängel im Wirthschaftsbetrieb der Amtsbauern rügt und deren Abstellung bei Vermeidung von Strafen befiehlt, ist als äusserster Grad der Strafe die Entfernung schlechter Wirthe von den Höfen bezeichnet. Die Behörden sollen »fortfahren, die schlechten Wirthe abzusetzen, überhaupt, wo es nöthig ist, durchzugreifen, damit die Leute den Ernst sehen und sich auf gutes Wirthschaften legen«.

Die ausführlichste, das Ganze des Wirthschaftsbetriebes umfassende Instruction hat der König niedergelegt in dem »Haushaltungsreglement für die Aemter des Königreichs Preussen«, welches er bei einem Aufenthalte in Königsberg am 23. Juli 1731 erliess. Fast in allen, den Wirthschaftsbetrieb Ostpreussens betreffenden Verfügungen des Königs oder der Behörden wird von jetzt ab immer wieder auf diese Vorschriften als auf die maassgebende Richtschnur verwiesen.

Im Eingange des Reglements erwähnt der König, wie er bei seiner Reise sehr missfällig vernommen habe, dass ebensowenig auf allen Domainen, wie auch »bei denen Bauren-Cölmer- und Priester-Aeckern auf Teutsch gewirthschaftet, die Aecker dergestalt gepflüget und bestellet werden«. Deshalb sei nun dieses Reglement aufgesetzt und werde den Kammerpräsidenten sowohl wie den Departements-Räthen so ernstlich wie bei schärfster arbiträrer Strafe befohlen, »sich danach zu achten und überall auf dessen absolute Nachlebung zu invigiliren, auch dahin zu sehen, dass sowohl die General-Pächters als die Amtsbauern, in-

gleichem die Cölmer ohne raisonniren danach ihre Wirthschaft anstellen mögen«.

In den Generalien wird den Beamten und Generalpächtern eingegeschärft, vor Allem die Conservation der Unterthanen, worauf so grosse Kosten verwandt worden, sich angelegen sein zu lassen. Wo der Pächter sehe, dass es Noth thue, solle er den Unterthanen zu Hilfe kommen, ihnen Gewerbe und Gewinn zu schaffen suchen. »Er soll sie von liederlichem Leben und von Faulheit ab- dagegen zum Fleiss anhalten, überhaupt sich so zu ihnen stellen, wie er sich getraut, es vor Gott und den Menschen verantworten zu können«.

An der Spitze der Specialia steht die Mahnung, auf den Vorwerken Alles mit eigenem Gespann, (also ohne Inanspruchnahme der Spanndienste der Unterthanen) und mit deutschen Pflügen zu ackern. Zu dem Ende soll auf allen solchen Vorwerken, die eigenes Gespann noch nicht haben, solches angeschafft werden. Auch sollen Gärtner, welche beständig mit Ochsen pflügen, gehalten werden.

Das Weizen-, Roggen- und Gersten-Land müsse dreimal gepflügt, das Weizenland vor der Saathfahrt gut geeget und nicht mit Zochen tractirt werden. »Wäre das Land etwa so steinig, dass kein Pflug anzubringen, oder wäre es Dröschland, welches nach langen Jahren zum erstenmale aufgerissen werden solle, so soll Beamter sich doch nicht unterstehen, vor seinen Kopf die Zoche zu gebrauchen, sondern er muss solches zuvor an die Krieges- und Domainen-Kammer melden, diese aber soll immediate bei Sr. Königl. Majestät anfragen und Ordre erwarten. Accordiren nun Se. Königl. Majestät solches, so soll von solcher Ordre eine vidimirte Abschrift bei der Kammer, das Original aber auf dem Amte sein, »damit, wenn Se. Königl. Majestät dereinstens fragen sollten, warum man an diesem Ort nicht mit teutschen Pflügen gearbeitet, Beamter alsdann sogleich sich legitimiren kann«.

Die Anzahl der zu haltenden Leute müsse Jeder nach Beschaffenheit seines Wirthschaftsbetriebs abmessen, aber an der Zahl der Gärtner dürfe, wenn der König für dieselben Wohnungen in den Aemtern habe erbauen lassen, »nichts manquiren; oder für jeden Fehler, wenn die Wohnung ein Vierteljahr ledig gestanden, muss 10 Thlr. Strafe erlegt werden«.

Um auch bei den Bauern mehr und mehr die Zoche zu verdrängen und an deren Stelle den deutschen Pflug einzuführen, soll der Generalpächter darauf halten, dass jeder Bauer, wenn er Dienst auf dem Amte hat, wenigstens zum Anfang einen Pflug zum Scharwerk mitbringt. Im Falle der Pächter denselben und überhaupt die Dienste des Bauern zum Pflügen nicht braucht, soll er den Bauern anhalten, für seinen eigenen

Acker den Pflug zu gebrauchen und wenigstens für Roggen und Gerste damit zur Saat zu pflügen. »Da denn Se. Majestät denjenigen Beamten, welcher dieses ohne bruit und grosse Exekutionen introduzirt, mit besonderen Gnaden ansehen, auch so viel geneigter sein werden, dem Bauer zu helfen, als sie eine Willigkeit hierunter bei ihm verspüren«.

Die Abstellung der schmalen Rücken, von welchen man die irrigere Meinung habe, dass sie den Abzug des Wassers aus nassen Aeckern beförderten, will der König »absolute, ohne alles raisonniren und bei der härtesten Bestrafung« eingehalten wissen. Zum Abzug des Wassers von nassen und flachen Ländereien dienten weit besser eine genügende Anzahl von Abzugsgräben und höhere Wölbung der breiten Rücken. Auf diese Weise komme nicht so viel todter Boden auf die Oberfläche und entstehe nicht so viel Drespe, wie auf den vielen schmalen Rücken.

Folgen Vorschriften für regelmässige und hinlängliche Bedingung der Aecker. Die Felder sollen in gewisse Schläge abgetheilt werden, die Düngung soll der Reihe nach geschehen und überhaupt »so procedirt werden, dass sowohl der entlegene, wie der nahe Acker sein Gebühr bekommt«. Ueber die gedüngten Felder ist ein Register zu halten und dasselbe bei der Aemtervisitation zum Nachweis vorzulegen. Aller Stalldünger ist zeitig auszufahren. Für jedes Fuder überjährigen Stalldüngers soll der, solcher Unterlassung überwiesene Pächter 1 Thlr. Strafe zahlen.

Der König hatte wahrgenommen, dass die Generalpächter sich lediglich an die herkömmlichen Gattungen von Getreide oder sonstigen Feldfrüchten banden, so an Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, sich zu wenig mit Sommer- und Winterrüben, Flachs, Hanf und dergl. zu helfen suchten, »während doch dergleichen Waaren eher wie Getreide zu lohnen pflegen«; man scheue nur die Arbeit hierbei. Es sollen künftig sowohl die Administratoren und Pächter, wie die Bauern, solche Hilfsmittel nicht zurücksetzen.

Indem der König für den Absatz der Butter gesorgt habe, sei dadurch der Rindviehzucht besonderer Vorschub geleistet. Nun müssten aber auch die Beamten und Pächter äussersten Fleiss auf die Kuhmelkereien verwenden. Die Butter müsse immer wohl durchgearbeitet und gut ausgewaschen werden. Sei dies geschehen, so werde sie auch unfehlbar bei dem Buttermagazin angenommen. Es sei der Gebrauch eingeschlichen, dass die Pächter ihre Melkereien nicht selbst nutzten, sondern an die Hohmänner verafterpachteten, während doch diese das Buttern und Käsen selten recht, noch so wie die Frauen der Pächter verständen, auch keine Mühe anwendeten, die Butter reinlich zu machen, recht auszuwaschen und gut einzuschlagen. Demzufolge dürfe diese Verafterpachtung künftig nicht mehr stattfinden.

In Betreff der Ochsenmästereien sollten die Pächter bemüht sein, ihr eigenes Vieh gehörig fett zu machen und solches statt des podolischen Viehes nach der Kurmark zu treiben; diesen Debit werde der König in jeder Weise unterstützen.

Und so noch eine Reihe anderer Vorschriften.

Schliesslich ermahnt der König die Beamten und Pächter, diese Instruction genau zu beobachten. In drei Jahren hoffe er wieder zu kommen und möge man sich wohl in Acht nehmen, dass dann Alles so ausgeführt sei, wie er es angeordnet habe. Woferne aber sich dann ergebe, dass man nach dem alten Schlander fortgewirthschaftet habe, werde es nichts helfen wenn man etwa vorschützen wolle, das Pachtgeld sei ja bezahlt, sondern es würden ebenso die Krieges- und Domainen-Räthe wie die Domainenbeamten zu schwerer Bestrafung herangezogen werden.

Eine ebenfalls ausführliche Instruction erlässt der König unter dem 28. Juli 1739 (also ein Jahr vor seinem Ableben) von Königsberg aus an die Preussischen Kammern. Es sei ihm, heisst es dort unter Anderem, bei seinen jetzigen Reisen durch Preussen und Lithauen, im Wirthschaftsbetriebe, insbesondere aber beim Ackerbau noch Verschiedenes aufgefallen, was geändert und verbessert werden müsse. Alle und jede Beamte, nicht weniger auch die Amtsbauern, müssten künftig, »und ohne dass die geringste Entschuldigung deshalb gelten solle«, die sämmtlichen Brachfelder dreimal pflügen. Die erste Fahre müsse längstens zu Johanni fertig sein, die Wendefahre vor der Ernte Ausgangs Juli, die Saathahre im September; so zwar, dass die Winterbestellung wo möglich 14 Tage, längstens aber 8 Tage vor Michaelis absolvirt sei. Durch solche Beartung werde der Acker, namentlich der schweren und thonigen Bodens, in bessere Cultur kommen und demzufolge reichlicher tragen. In jeder ersinnlichen Weise müsse darauf gesehen werden, mehr und überhaupt möglichst viel Mist zu erzeugen, um die Aecker zu besserer Tragbarkeit zu bringen. Mit dem Düngen sei so zu verfahren, dass jeder Acker versorgt und immer in gleicher Güte erhalten werde. Im Winterfelde sei mehr Weizen, im Sommerfelde mehr Gerste zu bauen; zumal diese Fruchtarten allemal leichter und besser als Roggen und Hafer vertrieben und versilbert werden könnten. Zur Verbesserung des Molkenwesens müssten in den meisten Fällen die Milch-Keller und Kammern erweitert und reinlicher gehalten werden ꝛ.

Immer wieder dringt der König in seinen Verfügungen darauf, dass in den Aemtern, jedenfalls aber bei sämmtlichen neuen Vorwerken, alles mit eigenem Gespann bestellt werde und nur diejenigen Bauern, welche höchstens $\frac{1}{2}$ Meile vom Amte entfernt wohnen und mit welchen nicht

bereits anderes vereinbart worden, zu Spanndiensten herangezogen werden sollen¹⁾.

Auf die allgemeine Einführung des deutschen Pflugs an Stelle der Zoche in Ostpreussen sowie der breiteren Rücken (Beete) im Ackerbau dringt der König auch weiterhin in vielen Cabinetsordren und sonstigen Verfügungen. Die erstgenannte Maassregel ist von gutem Erfolg, der König überzeugt sich schliesslich bei seinen Reisen, dass der deutsche Pflug überall Eingang gefunden hat; der letzteren Anordnung dagegen wird von manchen Orten Berufung auf die wirkliche oder vermeintliche Erfahrung von der Unrathlichkeit des Verfahrens entgegen gehalten. Im Jahre 1725 hatte der König, um für einige besondere Fälle bestimmteren Nachweis zu erlangen, auf einem seiner Lithauischen Vorwerke die Anstellung vergleichender Versuche mit breiten und schmalen Rücken angeordnet, deren Resultate aber nicht zu Gunsten der breiten Rücken ausfielen. Im weiteren Verlaufe geht der König den bäuerlichen Unterthanen gegenüber von der Strenge seiner Vorschriften in genannten beiden Beziehungen ab, während sie für die Domainen unverändert bleibt²⁾.

Wie für die Einführung guter Pflüge, so ist der König überhaupt für die Verbreitung zweckmässiger Ackergeräthe besorgt.

Unter dem 13. November 1736 erlässt er eine Cabinetsordre an die Königsberger Kammer mit der Anordnung, sie möge darauf halten, dass die Unterthanen in Winterszeiten, und auch sonst wenn die Feldarbeit ruhe, sich zweckmässige Ernteharken machen. Bei den Aemtern und

1) Eine eigenhändige Marginalverfügung des Königs in dieser Sache sagt Folgendes: *»Zum acker bestellen sollen (die Aemter) auf 8 Magdeb. Huven ein Geschirr halten von 4 guhte Pferde, die sein capable das Land zu bestellen und zu ernten«.*

2) Mitte der dreissiger Jahre berichtet Blumenthal gelegentlich einer Reise durch Ostpreussen dem Könige: Auf den allermeisten Vorwerken habe man kein Verlangen danach, von der angeordneten deutschen Wirthschaftsart abzugehen, indem man dieselbe zuträglich finde; »wie ich denn auch bei Bereisung der Aemter mit Minister v. Görne bemerket, dass bei den bäuerlichen Unterthanen die meisten Teutschen und Schweizer nach erhaltener jetziger Freiheit ihre Aecker nicht in schmale Beete gesetzt, sondern in einer ziemlichen Breite gelassen«.

Auch der Kronprinz, welchen in den letzten dreissiger Jahren der König öfter nach Ostpreussen sendet, wird von der Frage der schmalen oder breiten Beete in Anspruch genommen. Bei einer seiner Anwesenheiten in Königsberg am 14. Octbr. 1735 berichtet die Kammer dem Kronprinzen: Bei den Vorwerken sei es sowohl mit den Pflügen wie mit der Breite der Beete ziemlich in Ordnung, dagegen zeige sich bei den Kölmern und Bauern hier und da noch Widerstand. Der Kronprinz erwidert, dass die Kammer auch auf diese Gegenstände ihre Sorge richten müsse. Wenn der König im nächsten Jahre nach Preussen komme, müsse den Anordnungen desselben Folge gegeben sein, dafern die Kammer des Königs Gnade haben wolle. Der Bauer werde hier so gut wie in der Mark mit den breiten Rücken und den Pflügen sich zurecht finden können.

Vorwerken müssten die Meyer solche anfertigen. Eine andere Ordre dringt darauf, dass mehr als bisher, namentlich aber bei Aeckern mit strengem Boden, Eggen mit eisernen Zinken angewendet werden. Den Neubauern sollen solche Eggen überwiesen werden.

Mit dem in Ostpreussen gebräuchlichen Ernteverfahren ist der König sehr unzufrieden und ertheilt eingehende Anweisungen zu Verbesserungen. Gelegentlich einer Bereisung Ostpreussens im Jahre 1736 erlässt er von Cossenblath aus eine Cabinetsordre für diesen Zweck an die Königsberger Kammer. »Diejenigen Unterthanen, welche noch nicht wissen, wie sie ordentliche Strohseile zu denen Bunden in der (Getreide-) Ernte machen sollen, müssen dazu angewiesen und ihnen aufgegeben werden, dass sie zu seiner Zeit und noch vor der Ernte einen genügsamen Vorrath davon machen; gestalt denn die Bunde durchaus nicht mehr mit dem frischgemäheten Getreide, sondern mit Bindestroh zusammengesammen gebunden werden sollen«. Eine andere 1739 von Königsberg aus erlassene Ordre sagt, dass der König bei seinen jetzigen Reisen in Preussen missfällig wahrgenommen habe, dass die Bauern ungeachtet der erlassenen Verordnungen nach wie vor das Korn in Roggenbunde und in sehr kleine Bunde bänden, und denn auch sonst mit dem Ab- und Aufbringen des Kornes sehr unordentlich und liederlich umgingen. Die Domainenrätthe müssten mit Nachdruck darauf halten, dass die Bauern ihres eigenen Nutzens halber den in diesen Beziehungen erlassenen Ordren des Königs Genüge leisteten. Eine andere Anordnung des Königs weist die Beamten und Pächter an, bei jedem Amte und Vorwerke von nun an richtige nach Schocken und Mandeln berechnete Feld-, Saat-, wie auch Ernte- und Dreschregister zu halten. Aus diesen müsse jederzeit zu ersehen sein, »wie viel an Acker und in was Art solcher bestellt worden, wie viel Scheffel darin gesäet, was an Schocken und Mandelzahl nach richtigen Bunden darauf geerntet und welchergestalt davon der Ausdrusch und das Aufmessen gewesen«.

Wie der König in Bezug auf Ostpreussen gegenüber hergebrachter Beschränkung auf Roggen- und Haferbau immer wieder auf lohnendere Culturen, wie Weizen, Oelfrüchte, Klee verweist, ist bereits wiederholt nachgewiesen. Weiterhin dringt er noch besonders auf vermehrten Hanf- und Flachsbaue¹⁾ und ist für Beschaffung guten Leinsamens besorgt. Er will, »dass die Flachsspinnerei und Leinenweberei im Lande sich vermehre«. Viele seiner Mahnungen gelten sodann einer besseren

1) Der König hatte der Kammer in Ostpreussen die Einführung und weitere Verbreitung des Flachs- und Hanfbaues »positive und bei Strafe der Kassation« befohlen.

Pflege des Hopfenbaues. Es müsse noch dahin kommen, dass guter Hopfen in genügender Menge im Lande gebaut werde. Auf den Vorwerken sollen Hopfengärten angelegt und zur Unterweisung in zweckmässiger Handhabung dieser Cultur geschickte Hopfenbauer herangezogen werden. Der König verfügt, solche Leute namentlich im Dessauischen aufzusuchen.

Der Anbau von Hackfrüchten war noch nicht in den grösseren landwirthschaftlichen Betrieb eingetreten. Mit dem Anbau der Kartoffel im Kleinen war, in der Umgebung von Berlin, erst begonnen. Der König liess dort unter Anderem Kartoffeln für die Armen und Kranken in der Charité anwenden und schenkte dem Krankenhause ein Stück Land zum Anbau¹⁾.

Wie der König den landwirthschaftlichen Betrieb auf der Domaine Königshorst, seiner eigensten Schöpfung, einrichtete, ist bereits nachgewiesen.

In Betreff der Viehzucht — abgesehen von der Pferdezucht, über die an anderer Stelle Näheres folgt — ist zu erinnern an die unmittelbar vom Könige angeordnete Einführung holländischer Kühe für den Rindviehbestand in Königshorst. Im Uebrigen erscheint die Rindviehzucht jener Zeitperiode beschränkt auf die Pflege der einheimischen Stämme. Sie hatte, namentlich in den östlichen Provinzen, zu leiden unter dem öfteren Auftreten verheerender Seuchen, deren Natur man wenig kannte, so dass schon aus diesem Grunde auch das ernstlichste Einschreiten gegen das Uebel nur geringen Erfolg hatte. Eine der Maassregeln, eben sowohl um Seuchen abzuhalten wie um die einheimische Rindviehzucht zu unterstützen, bestand in den Mahnungen oder Anordnungen gegen Einfuhr der podolischen Ochsen. Die Lithauer erinnert der König daran, dass die Viehzucht, vor Allem aber die Rindviehzucht, »mehr als die Hälfte des Ertrages des Landes ausmacht«. Sie müssten namentlich auf das Molkereiwesen bedacht sein und gute Butter machen. »So viell sie davon haben«, schreibt er eigenhändig, »will ich nach Berlin schicken«.

Auf die Schafzucht beziehen sich zahlreiche Anordnungen des Königs. Er befiehlt hinreichende Besetzung der vorhandenen und die Anlage neuer Schäfereien auf den Aemtern, wie überhaupt die Vermehrung der Schafe; wie er auch auf die Verbesserung der Schafstämme Bedacht nimmt. Insbesondere ist der König mit den in Ostpreussen gebräuchlichen Arten von Schafen nicht zufrieden und ordnet zur Verbesserung grosse Einkäufe aus Gegenden mit vorgeschrittener Schafzucht an. Namentlich sollen bessere Böcke angeschafft werden. »Die Böcke sollen

1) Meitzen a. a. O. II, 13.

von Kottbus kommen, die bessere Wolle haben«, lautet eine seiner eigenhändigen Marginalverfügungen zur Sache.

Manche der Anordnungen des Königs für die Hebung der Schafzucht griffen zu tief in das Privatinteresse und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ein, um nicht dringliche Gegenvorstellungen hervorzurufen. Im Jahre 1714 werden die Verwaltungsbehörden mehrerer Provinzen durch den König aufgefordert, zu erwägen, ob es bei dem vorangegangenen starken Schafsterben und damit den Wollwebereien und Manufacturen die nöthige Wolle gewährt werde, nicht rätlich sei, anzuordnen, dass während des nächstfolgenden Jahres zu Gunsten der Zuzucht keine Lämmer geschlachtet werden dürften. Es erfolgen zahlreiche Remonstrationen hiergegen, unter Berufung namentlich darauf, dass jeder verständige Landwirth von selbst darauf bedacht sein werde, seinen Schafstand auf der Höhe zu erhalten, welche seinen wirthschaftlichen Verhältnissen dienlich sei. Ein kurmärkischer Landrath berichtet, es seien in der Kurmark nicht wenige gute Landwirthe, welche mit schweren Kosten Hunderte von guten Wollschafen aus den kursächsischen Landen bezogen und ihre Schäfereien damit besetzt hätten; diese würden von selbst nicht ohne Noth Lämmer davon schlachten lassen. Von anderer Seite wird hervorgehoben, dass da, wo man den Schafstand durch Zuzucht und Zukauf verbessern wolle, nicht verwehrt sein dürfe, den schlechtesten Theil der Zuzucht zu schlachten, eben um die guten Lämmer conserviren zu können. In Folge dieser Vorstellungen steht der König von der genannten Maassregel ab. Dagegen erlässt er unter dem 15. Mai 1722 ein Edict, welches, »da es den inländischen Manufacturen an recht weisser auch feiner Wolle annoch etwas zu fehlen scheine«, verordnet, dass bei den Schäfereien »der Chur- und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Elbe alle schwarze, graue und griese Wolle tragende Schafböcke innerhalb Jahresfrist gänzlich abgeschafft und dagegen keine andere als ganz weisse und feine Wolle tragende Schafböcke angeschafft werden sollen«. Solche Böcke seien hinreichend zu bekommen in den Kreisen Cottbus, Beeskow, Teltow, Sternberg, Soldin und Friedeberg. Desgleichen sollen alle schwarzen, braunen und buntscheckigen Schafe, »auch die so filzhärig sind und Springhaare unter der Wolle haben«, in Zeit von drei Jahren ausgemerzt werden. Es sollen ferner keine grobwolligen Schafe aus dem Mecklenburgischen und Lüneburgischen in die Kurmark eingeführt werden, sondern von dort nur Hammel dieser Arten. So lange bei den Heerden sich noch Schafe mit nichtweisser Wolle finden, sollen dieselben bei der Wollschur separat geschoren und diese Wolle nicht mit der weissen Wolle vermischt, sondern zum Stricken verwandt werden. Bei genauer Einhaltung dieser Vorschriften werde die Ver-

besserung der Wolle von Jahr zu Jahr zunehmen, auch die Wolle selbst im Preise steigen. Allen »Land- und Steuerräthen, auch denen von Adel, imgleichen den Land- und Polizeireutern« wird anbefohlen, die genaue Beachtung dieser Verordnung zu überwachen. — Zur Regelung des für das Gedeihen der Schafzucht so einflussreichen Verhaltens der Schäfer zu ihren Pflichten erlässt der König ausführliche Vorschriften in den Dorfordnungen von 1722 und 1735. Nach diesen Vorschriften hatten die Schäfer bei Antritt ihres Dienstes einen Eid auf bestimmungsgemässes und gewissenhaftes Verhalten zu ihren Heerden abzulegen. Die Bestimmungen selbst, auf eine grosse Zahl sich erstreckend, sind in dieser Verordnung nachgewiesen¹⁾.

Retablissement Ostpreussens.

Was, innerhalb der vorangegangenen Nachweise der Thätigkeit des Königs für das Aufblühen des Staates, vereinzelt über das Werk der Wiederherstellung Ostpreussens berichtet ist, bedarf bei der ungemeynen Bedeutung dieses Werkes einer übersichtlichen Zusammenfassung, wie denn auch noch einige Ergänzungen anzufügen sind.

Zu den Jahrzehnte hindurch fortgesetzten, eben so gross angelegten wie bis zum Detail hin vorsorgenden Veranstaltungen für die Wiederherstellung der Bodencultur dieses verödeten Landes, wie sie sich bethätigten in der Ergänzung der noch vorhandenen Reste der ländlichen Bevölkerung durch viele Tausende herbeigezogener Colonisten, im Neubau von Hunderten von Dörfern, der Neubegründung von Domainenämtern und der Heranbildung dieser zahlreich über das Land verbreiteten grossen Gutswirthschaften zu vorbildlichen Stätten geordneten landwirthschaftlichen Betriebes — zu diesen Maassregeln für das platte Land treten die Anordnungen für die Wiederbelebung des Verkehrs, der Gewerbe, des Handels, für die Entwicklung der Städte, — und damit jener Factoren, mit denen die auf den Absatz ihrer Producte angewiesene Bodencultur zu ihrem eigenen Gedeihen in Wechselwirkung zu treten hat. Es erfolgt die Regulirung und Schiffbarmachung von Flüssen, die Herstellung von Canä-

1) In Betreff der Schweinezucht enthalten die Acten nur die Angabe, dass zur bessern Pflege der Schweinezucht Schweinemeister aus dem Halberstädtischen nach Ostpreussen geschickt wurden.